

"LEERKASSETTENVERGÜTUNG"

Bericht an den Nationalrat

Geschäftsjahr 2001

Betrifft: Bericht des Bundeskanzlers an den Justizausschuss über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

I N H A L T**Seite****A Allgemeiner Teil**

Rechtliche Grundlagen	1
Gesetzestexte	2
Beschluss des Nationalrates	10
Begriffe "kulturelle und soziale Zwecke"	10
Entwicklung der Tarife	13
Entwicklung der Gesamterträge	14
Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	15
Fragestellung an die Verwertungsgesellschaften	16
Ausgaben nach Verwertungsgesellschaften	17

Seite**B Besonderer Teil**

Verwendung der Mittel für SKE im Geschäftsjahr 2001 nach Verwertungsgesellschaften	
AUSTRO MECHANA	18
LITERAR MECHANA	43
LSG	52
VBT	60
ÖSTIG	63
VAM	69
VBK	99
VG-Rundfunk	101
VDFS	103

C ZUSAMMENFASSUNG	106
--------------------------	------------

D SCHLUSSBEMERKUNG	117
---------------------------	------------

ALLGEMEINER TEIL

Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Gemäß Art. II Abs. 6 dieser Novelle wurden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, "für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen". Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Verwertungsgesellschaften, welche die Leerkassettenvergütung "an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, hierbei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen sozialen Einrichtungen zuzuführen" haben.

1986 wurde der Gesetzgeber neuerlich aktiv und brachte durch die Änderung der UrhGNov 1980 vom 2. Juli 1986, BGBl 375/1986, die Klarstellung, dass Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen haben. Diese Regelung trat rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft, ausgenommen für jene Ansprüche, über die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war.

Die UrhGNov 1986 brachte weiters die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Betriebsgenehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der sogenannten Leerkassettenvergütung gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

Da es sich bei der Leerkassettenvergütung nicht mehr um individuell zuschreibbare Tantiemen für konkrete urheberrechtliche Nutzungen handelt - vielmehr wurde im Jahre 1980 eine Quasi-Entschädigung für vermutete Nutzungen in Form von Gesamtabgaben eingeführt -, ist die weitere Entwicklung des Urheberrechtes durch die UrhGNov 1993 möglicherweise für die Leser auch dieses Berichtes von Interesse.

Gesetzestexte

a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen (UrhG-Nov. 1980, BGBl 321, UrhG-Nov 1982, BGBl 295, UrhG-Nov. 1986, BGBl 375) verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen

b) UrhG-Novelle 1989, BGBl 612:

Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde oben dargestellt.

c) Wenngleich die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** mit der Leerkassettenvergütung nicht in Verbindung stehen, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Darstellung der Gesetzesentwicklung erfolgen, weil es sich bei den Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen sowie bei der Schulbuchvergütung um eine Erweiterung des Urheberrechtes im Bereich der pauschalen Vergütungen handelt.

Die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** im einzelnen:

Vermieten (§ 16a Abs 1 - 5 UrhG)

Das Vermietrecht wird als Ausschließungsrecht eingeführt; der Erschöpfungsgrundsatz nach § 16 Abs 3 gilt nicht. Das bedeutet, dass dem Urheber ab 1.1.1994 das Recht zusteht, das Vermieten von Werkstücken zu gestatten bzw. zu verbieten. Lediglich Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs 3 UrhG (weil sie durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht wurden) vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist, durften bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne Zustimmung des Urhebers vermietet werden. Hierfür steht dem Urheber ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Verleihen (§ 16a Abs 2 - 5 UrhG)

Das Verleihrecht wird ab 1.1.1994 nicht als Ausschließungsrecht, sondern als Vergütungsanspruch eingeführt, der wieder nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wird ein Werkstück gemäß § 16 Abs 3 UrhG durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht, erlischt zwar das Ausschließungsrecht, an seine Stelle tritt aber der Vergütungsanspruch. Der Urheber kann also nicht verbieten, dass sein Werkstück in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schalltragersammlung, Artothek und dgl.) verliehen wird. Ihm bleibt aber der Geldanspruch gegen den Betreiber der Einrichtung.

Bibliothekstantieme

In einem Entschließungsantrag des Nationalrates wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen.

Die Verhandlungen über die Abgeltung der Bibliothekstantieme waren wegen der Vielzahl der beteiligten Gebietskörperschaften (BMUKA, BMWV, BKA sowie neun Bundesländer) und Verwertungsgesellschaften (LVG - staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft, Literar-Mechana - Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, Austro-Mechana - Gesellschaft zur Wahrnehmung mecha-

nisch-musikalischer Urheberrechte GmbH. Musikedition - Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen, VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler. LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, ÖSTIG - Österreichische Interpretengesellschaft, VBT - Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton, VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, VDFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden und VGR - Verwertungsgesellschaft Rundfunk) überaus schwierig. Als endlich eine Verhandlungseinigung mit den Bundesministerien erzielt worden war, wurde diese von den Bundesländern abgelehnt, da sich diese vorerst weigerten, die Umsatzsteuer für den auf sie entfallenden Anteil zu bezahlen.

Im Mai 1996 kam es schließlich nach längeren Diskussionen zur Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Bund und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien. Dieser Vertrag sieht für rund 20 Mio Entlehnungen in öffentlichen Bibliotheken eine jährliche Pauschalvergütung von 8 Mio Schilling vor, wobei 1,6 Mio Schilling auf den Bund und 6,4 Mio Schilling auf die Bundesländer entfallen. Auf eine einzelne Entlehnung entfallen somit rechnerisch 40 Groschen.

Den Bundesländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis Ende September 1996 diesem Vertrag beizutreten. Im Oktober 1996 stimmte schließlich die Steiermark als letztes Bundesland diesem Vertrag zu. (Quelle: Info Literar-Mechana vom 30.7.1998)

Beteiligungsanspruch (§ 16a Abs 5 UrhG)

Die Novelle leistet auch einen Beitrag zum Urhebervertragsrecht. Wer z.B. seine Rechte einem Verleger oder einem Produzenten pauschal abgetreten hat, dem verbleibt dennoch ein unverzichtbarer Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Entgelt bzw. an der Vergütung, die für Vermieten oder Verleihen erzielt worden ist. Gleiches gilt für die eigentlichen Filmurheber in ihrem durch die *cessio legis* des § 38 Abs 1 geprägten Verhältnis zum Filmhersteller.

Freigabe der Parallelimporte (§ 16 Abs 3 UrhG)

Durch UrhGNov 1988 war mit Wirkung vom 1.1.1990 der Parallelimport von Tonträgern aus allen Staaten der EG und der EFTA freigegeben worden. Diese Regelung

wurde mit Wirkung vom 1.3.1993 auf alle Werkstücke, somit auch auf Videokassetten ausgedehnt.

Schulbuchvergütung (§§ 45, 51 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG)

Am bisherigen Umfang der freien Werknutzung zum Schul-, Unterrichts- und Kirchengebrauch ändert sich nichts. Schulbuchverleger dürfen weiterhin einzelne Sprachwerke, einzelne Lieder und einzelne Werke der bildenden Kunst, jeweils soweit sie erschienen sind, für die begünstigten Zwecke verwenden, sie sind aber ab 1.3.1993 zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl 151/1996

Über Einladung der Salzburger Landesregierung hat im Jahre 1993 der zweite Urheberrechts-Kongress in Salzburg stattgefunden, bei dem die Vertreter der Verwertungsgesellschaften und der Kunstschaffenden folgende Reformvorschläge erstattet haben (*Forderungen mit rein kulturpolitischem Inhalt werden folgend kursiv gesetzt*):

- Einführung einer Reprographieabgabe;
- Einführung des Folge- und Ausstellungsrechtes;
- Änderung der Cessio legis zu Gunsten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler;
- Anpassung der Schutzfristen wie sie von der EG vorgeschlagen wurden;
- *Verwirklichung des Domaine Public Payant: (Urhebernachfolgegebühr oder auch Mozart-Schilling)*
- Ausbau des Leistungsschutzrechtes;
- Ausbau des Urhebervertragsrechtes;
- Weiterentwicklung des Verwertungsgesellschaftenrechtes;
- *Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für künstlerische Berufe:*
- *Ausbau der privaten Kunstförderung (Sponsoring);*
- *Einrichtung eines "österreichischen Kunst-Fonds"*

Im Zusammenhang dieser Forderungen mit den Bestimmungen der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, die übersichtshalber im Folgenden dargestellt werden, ergibt

sich, dass die österreichische Kulturpolitik mit dieser Novelle in einem Zeitraum von 17 Jahren (Urheberrechtsgesetz-Novellen 1980 - 1996) die wesentlichen Forderungen der Urheber erfüllt hat.

Die Bestimmungen der UrhGNov 1996 im Einzelnen:

- Einführung eines eingeschränkten Ausstellungsrechtes in Form eines Vergütungsanspruchs
- Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch
- Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber
- Erleichterung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke (§ 56 c UrhG-öffentliche Wiedergabe im Unterricht) mit Vergütungsanspruch
- Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mittels handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben
- Verlängerung der Schutzfristen für Filme
- Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie

Ausgenommen davon war bis 1999 lediglich das Folgerecht, für dessen Einführung innerstaatlich kein Konsens erzielt werden konnte und wo eine endgültige Meinungsbildung in den Europäischen Gremien abgewartet wurde. Diese ist nun 1999 mit einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates am 27. Oktober 1999 erfolgt.

Folgerecht

Das Folgerecht ist ein Schutzrecht und soll den Künstlern sowie ihren Rechtsnachfolgern einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, den die Wiederverkäufer (Auktionshäuser, Kunsthändler) aus der Wertsteigerung eines Werkes erzielen.

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Regierungen, der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament wird es mit der Richtlinie über die Harmonisierung der Ansprüche von Künstlern auf einen Anteil beim Verkauf ihrer Werke eine gesamteuropäische Regelung geben. In vier Ländern – Niederlande, Portugal, England

und Österreich – gab es bisher überhaupt kein Folgerecht; in anderen Ländern wurde es nicht entsprechend umgesetzt

Die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. September 2001 enthält die Vorschriften über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes.

Damit der Verkauf moderner Kunst in den oberen Preisklassen künftig nicht außerhalb der Gemeinschaft stattfindet, wurden mit der Richtlinie degressive Sätze eingeführt. So erhalten die Künstler zwischen 4 % und 0,25 % der Erlöse aus dem Wiederverkauf ihrer Werke nach folgender Preisstaffelung:

- 4 % für die erste Preistranche bis EUR 50.000,-
- 3 % für die Preistranche zwischen EUR 50.000,- und EUR 200.000,-
- 1 % für die Preistranche zwischen EUR 200.000,- und EUR 350.000,-
- 0,5 % für die Preistranche zwischen EUR 350.000,- und EUR 500.000,-
- 0,25 % im Fall eines Verkaufserlöses von mehr als EUR 500.000,-

Zusätzlich zu dieser Regelung gilt ein Höchstbetrag:

Ein Künstler kann nach dem Folgerecht maximal EUR 12.500,- als Vergütung erhalten.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung in nationales Recht bis 1. Jänner 2006 treffen müssen. In jenen Ländern, darunter Österreich, in denen es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie kein Folgerecht gibt, kann das Folgerecht während weiterer vier Jahre auf lebende Künstler beschränkt bleiben (bis 1. Jänner 2010)

Reprographievergütung

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 (BGBl 151/1996) wurde eine der Leer-kassettenvergütung vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprographischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprographievergütung ist zweigestaltig. Sie besteht aus einer Gerätevergütung und einer (Groß-)Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von demjenigen zu leisten, der ein Vervielfältigungsgerät

(Kopiergerät, Faxgerät oder Scanner) als erster gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt (§ 42b, Abs 2 Z 1 und Abs 3 UrhG). Die (Groß-)Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (zB: Copy-Shops). Die Reprographievergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften eingehoben werden

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurden zwischen der Literar-Mechana, der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler und der Musikedition - Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen einerseits und den Bundesgremien des Maschinenhandels und des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 20. Dezember 1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp (Kopiergeräte, Faxgeräte und Scanner) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor, die von ÖS 71.-- für einfache Faxgeräte, ÖS 51.-- für Handscanner bis ÖS 4.656.-- für Hochleistungskopierer und -scanner reicht. (Stand 1. Juli 2001)

Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und den Bundesinnungen Druck und Photographen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 31. 10. 1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule etc.) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor. Diese reicht von ÖS 217.-- für einfache Kopiergeräte in Copy-Shops in Orten ohne Hochschule bis zu ÖS 4242.-- für Kopiergeräte, die in Hochschulen von gewerblichen Aufstellern betrieben werden

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde am 19. 12. 1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Ver-

kehr andererseits angeschlossen. Dieser sieht für alle Kopiergeräte, die in diesen Einrichtungen betrieben werden, für 2001 eine Pauschalvergütung von 1,684 Mio Schilling vor

Aus der Reprographievergütung wurden im Rumpfbjahr 1996 Einnahmen von 13 Mio Schilling erzielt; im Jahr 1997 waren es 43 Mio Schilling, 1998 S 55 Mio, 1999 S 57 Mio, 2000 S 60 Mio und 2001 S 54 Mio, die nach einem vereinbarten Schlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana, Musikedition und VBK verteilt werden. Die Verwertungsgesellschaft Musikedition führt ihre Verhandlungen über die Betreibervergütung im Hinblick auf die spezifische Situation bei der Reprographie von Notenmaterial gesondert

Über Wunsch der Verwertungsgesellschaften hat das BKA im Jahre 1998 die Koordination der Verhandlungen über die Abgeltung der Reprographieabgabe und in der Folge auch die Abgeltung der Ansprüche nach § 56 c (Filmvorführungen in Schulen) übernommen. Diese Verhandlungen sind im Verlauf des Jahres 1999 gescheitert, weil die Forderungen der Verwertungsgesellschaften den Vertretern der öffentlichen Hand sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, unangemessen erschienen, zum Teil schon Rechtsverfahren eingeleitet waren (Musikedition versus Stadt Wien) und auf der Seite der Nutzer trotz Anbot des BKA auf Erteilung einer Gesamtvertragsbefähigung kein einheitlicher, alle Schulerhalter bindender Verhandlungsverbund erreicht werden konnte. Nur ein solcher hätte aus der Sicht der Verwertungsgesellschaften durch die mit der Bindungswirkung gegenüber allen Mitgliedern möglichen Verwaltungskosteneinsparungen den Verhandlungsverlauf gefördert.

Eine wesentliche Änderung der Urheberrechts-Novelle 1996 betraf den Kinofilm. Bei neuen Filmen müssen die Produzenten in Zukunft die Erlöse aus bestimmten Verwertungsrechten 50 : 50 mit anderen Rechteinhabern (z B. Schauspielern) teilen. Die beteiligten Verwertungsgesellschaften VAM und VDFS haben vertraglich eine Teilung der Erträge vereinbart, die auf das Veröffentlichungsdatum der Filme keinen Bezug nimmt. Nach dieser Vereinbarung vom 6./13.3.1997 wird ab dem Verwertungsjahr 2005 eine Aufteilung von 50 . 50 zwischen VAM und VDFS gelten.

Auch die Verlängerung der Schutzfrist für gewerbliche Filmwerke von bisher 50 auf 70 Jahre, wobei die Frist mit dem Tod des letzten Urhebers (Hauptregisseur, Drehbuchautor, Dialogautor, Filmkomponist) beginnt, wird sich in wirtschaftlich bedeutender Weise auswirken

Beschluss des Nationalrates

Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen:

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuss jährlich, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

Begriffe

Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenvergütung durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "sozialen und kulturellen Zwecken" versteht. Aus dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, dass die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassi-

schen Fälle von Notlagen, wie die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung sowie die Krankenversicherung und die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, wie auch die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von grundsätzlichen Prozessen, Beiträgen zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, welche die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt beispielsweise jede Art von Nachwuchsförderung, wie z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte oder der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatte ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung auch dieser Aufgaben unterliegt ebenfalls der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten hat.

Die Vergabe der SKE-Mittel erfolgt jedoch aufgrund der von den Verwertungsgesellschaften festgelegten Richtlinien.

Gegebenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Aus den Erläuterungen zu Artikel 1 Z. 3 der UrhG-Novelle 1986 ergibt sich, daß Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von

Leitungen alle Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu verpflichten, sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen zu schaffen wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil der Einnahmen den sozialen und kulturellen Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum zit. Artikel 1 Z 3 wird hier also nicht nur gesagt, dass eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze lässt sich der Schluss ziehen, dass eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Die gebildeten Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke können gemeinsam verwaltet werden.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, dass die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, dass der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, somit auch von dem Teil, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Bezugsberechtigte entfällt.

(Quelle Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S 456 ff)

Entwicklung der Tarife

1. Die letzte Tarifveröffentlichung im Bereich Leerkassettenvergütung wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 24.12.2001 verlautbart.

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zah-

lungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt.

2. Seit 1.4.1998 wird auch für die Computer (Daten) CD-Rom eine Leerkassettenvergütung eingehoben.

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

	A U D I O		V I D E O		C D - R O M	
	autonomer Vertrag Tarif	Vertrag Tarif	autonomer Vertrag Tarif	Vertrag Tarif	autonomer Vertrag Tarif	Vertrag Tarif
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,--		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55

Ab 1.1.2000 wurde der Tarif „Audio“ im digitalen Bereich (Audio CD-R/RW, Minidisc, DCC, Audio-Dat) auf öS 3,00 bzw. öS 2,00 angehoben. Seit 2001 beträgt der Tarif für Audio im digitalen Bereich, wenn ein Vertrag besteht öS 2,50, sonst laut Wiener Zeitung öS 3,75, im analogen Bereich gleichbleibend öS 1,65 (Wiener Zeitung öS 2,48). Der Tarif für die Daten CD-R/CD-RW beträgt bis 31.12.2002 öS 2,10.

Der Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3 u. a.) wurde mit öS 41,28 pro Spielstunde Musikaufnahme verlaublich. Bei vertraglicher Regelung reduziert sich der Tarif auf öS 27,52. Alle wesentlichen Importeure in Österreich haben bereits entsprechende Verträge abgeschlossen.

Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt: (in Mio)

	1981	1982	1983	1984	1985
Audio	6,587	13,372	15,227	15,210	15,635
Video	-	3,663	13,363	21,197	34,608
Gesamt	6,587	17,035	28,590	36,407	50,243
	1986	1987	1988	1989	1990
Audio	17,861	20,076	23,524	26,478	29,333
Video	47,132	70,006	83,113	84,589	102,865
Gesamt	64,993	90,082	106,637	111,067	132,198
	1991	1992	1993	1994	1995
Audio	28,462	23,260	21,689	23,733	21,946
Video	101,177	89,249	81,331	89,821	79,929
Gesamt	129,639	112,509	103,020	113,554	95,875
	1996	1997	1998	1999	2000
Audio	20,700	17,374	18,774	28,435	36,561
Video	76,584	78,083	74,409	67,795	60,793
Gesamt	97,284	95,457	93,183	96,230	97,354
	2001				
Audio	46,445				
Video	52,714				
Gesamt	99,159				

Die Audio-Einnahmen 1999 beinhalten erstmals das Inkasso für die Computer CD-Rom.

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leerkassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

- * solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jener, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- * verbesserter Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- * Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- * Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die nachfolgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die ab 1981 bzw. 1982 bis 1997 unverändert gültig war.

Aufgrund der UrhGNov 1996 erhielt die VDFS im Rumpfsjahr 1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM.

Für Nutzungszeiträume ab 1.1.1998 ist vorläufig folgende Aufteilung (ohne MP 3) vereinbart:

	Audio		Video	
	in %		in %	
	bis 1997	ab 1998 bis 2001	bis 1997	ab 1998 bis 2001
AUSTRO-MECHANA	49	43	28,7	24,1
LITERAR-MECHANA	7	7	14,8	12,9
LSG-Leistungsgesellschaft	34	41,5	4,0	4,95
ÖSTIG-Öst. Interpretengesellschaft	3	3	2,3	1,55
VAM-Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	-	22,8	21

VDFS-Verwertungsgesellschaft Dach- verband der Filmschaffenden	-	-	-	12,5
VBK-Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	-	1,6	2
VG Rundfunk	7	5,5	25,8	21

Fragestellung

Im Hinblick darauf, dass ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 2001 sollte wie folgt dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungs-SKE	
Gesamt brutto	SKE brutto	SKE	netto

2. Stand der Einnahmen für soziale

und kulturelle Zwecke zum	1. 1.2001
und Vergleichswerte zum	31.12.2001

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 2001 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Anmerkung:

Die Austro-Mechana hat mitgeteilt, dass sie die Zuführung und Verwendung der Mittel für SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2001 hat sie also 51 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 2000 den SKE zugeführt.

**ÜBERSICHT DER AUSGABEN SOZIALE UND KULTURELLE EINNAHMEN
NACH VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN
(in MIO)**

	Soziale Ausgaben	Kulturelle Ausgaben
AUSTRO-MECHANA	7.750	5.433
LITERAR- MECHANA/LVG	5.400	2
LSG		7.9
VBT		0.2
ÖSTIG	0.415	0.439
VAM	4.300	1.800
VBK	0.395	0.356
VG-Rundfunk	3.800	5.400
VDFS		

Bundeskanzleramt
Sektion für Kunstangelegenheiten
Herrn Mag. Johannes Hörhan
Schottengasse 1
1014 Wien

e-mail: office@aume.at
Telefon: ++43(0)1 71787
Fax: ++43(0)1 7127136

Baumannstraße 10
A-1031 Wien, Postfach 55

Wien, 25. März 2003 St/ga

Leerkassettenbericht

Sehr geehrter Herr Mag. Hörhan,

wir übermitteln Ihnen in der Beilage den umfassenden Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen unserer Gesellschaft im Geschäftsjahr 2001.

Die detaillierten Zahlen zu Punkt 1. Ihres Schreibens finden Sie auf den Seiten 12ff unseres Berichtes. Wir weisen nochmals darauf hin, daß wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornehmen, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2001 wurden also 51% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 2000 den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Zur rascheren Übersicht fassen wir die Eckdaten nochmals wie folgt zusammen:

AUME-Anteil aus Leerkassettenvergütung 2000 gesamt	S 30.402.385,23
davon 51 % SKE brutto Zuweisung 2001	S 15.482.537,47
Kosten: Einhebung	S 928.952,25
Verwaltung	S 1.695.913,37
gesamt	- S 2.624.865,62
Finanzergebnis plus sonstige Erträge SKE 2001	<u>S 545.206,35</u>
SKE-Mittel netto	S 13.402.878,20

Die geringfügigen Abweichungen zur rein rechnerischen Summe von 51% ergeben sich aus der Regulierung von Wertberichtigungen.

Zu Punkt 2. fassen wir die Entwicklung wie folgt zusammen:

a) Stand 1.1.2001	S 2.218.259,93
b) Stand 31.12.2001	S 2.437.202,13

Die unter Punkt 3. Ihres Schreibens angeführte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte insbesondere den Seiten 16ff sowie im Detail der Übersicht ab Seite 20.

Weiters geben wir – wie in Ihrem Schreiben vom 11.03.2003 gewünscht - die Gesamterträge im Jahr 2001 getrennt nach Audio und Video bekannt:

Audio	Video	Gesamt
ATS 46,445	ATS 52,714	ATS 99,159

Die Entwicklung der letzten Jahre finden Sie auf Seite 12 unseres Berichtes.

Der Aufteilungsschlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften hat sich im Jahr 2001 gegenüber dem Jahr 2000 nicht geändert. Sie finden diesen auf Seite 13 des vorliegenden Berichts. Zur Zeit laufen allerdings Verhandlungen bezüglich einer Neuaufteilung, insbesondere der Einnahmen aus der Daten CD-R, die aber nur rückwirkend bis 2001 zum Tragen kommen sollen.

Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Dr. Helmüt Steinmetz
Direktor

1 Beilage

mechana

Bericht 2001



soziale & kulturelle einrichtungen

austro
mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

B e r i c h t
über die
Sozialen und Kulturellen
Einrichtungen



im Geschäftsjahr 2001

1.	Grundlagen	
1.1.	Rechtliche Grundlagen	2
1.2.	Verwaltung SKE	2
1.3.	Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse 2001	2
1.4.	Büro SKE	3
2.	Schwerpunkte 2001	
2.1.	Das Budget 2001	4
2.2.	Die Sozialversicherung für Musikschaffende ab 1.1.2001	4
2.2.1.	Versicherung	4
2.2.2.	Zuschüsse	6
2.2.3.	Die Anmeldung	7
2.3.	Initiativen der SKE	7
2.3.1.	Publicity Preise 2001	7
2.3.2.	SKE Jahresstipendien 2001	7
3.	Richtlinien	
3.1.	Inhalt	8
3.2.	Änderungen ab 1997: B.4., C.2., C.3. und D.4.	9
4.	Geschäftsbericht 2001	
4.1.	Geschäftsbericht	12
4.1.1.	Entwicklungen	12
4.1.2.	Tarife	12
4.1.3.	Entwicklung der Gesamterträge	12
4.1.4.	Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	13
4.1.5.	Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteils	13
4.2.	Jahresabschluss SKE 2001	14
4.2.1.	Erläuterung der Aktiva	14
4.2.2.	Erläuterung der Passiva	15
4.2.3.	Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2001	17
4.3.	Bestätigungsvermerk	19
5.	Übersicht über 2001 bewilligte Förderungen zu Kulturprojekten	
5.1.	Allgemeine Förderungen	20
5.2.	Projektförderungen der Ersten Musik	20
5.2.1.	Tonträgerförderungen	20
5.2.2.	Aufführungsförderungen	20
5.2.3.	Förderung von Organisationen	20
5.2.4.	Fort- & Ausbildungsförderungen	21
5.2.5.	Druckkostenzuschüsse	21
5.2.6.	Förderung von Kompositionsaufträgen	21
5.2.7.	Publicity Preise 2001	21
5.3.	Projektförderungen der Unterhaltungsmusik	21
5.3.1.	Tonträgerförderungen	21
5.3.2.	Aufführungsförderungen	22
5.3.3.	Förderung von Organisationen	22
5.3.4.	Fort- & Ausbildungsförderungen	22
5.3.5.	SKE Jahresstipendien 2001	22
5.4.	Zusammenfassung der bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten	23

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl. 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ('Leerkassettenvergütung'). Gemäß Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung UrhGNov 1986 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Leerkassettenvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die *(a) sozialen Zwecken* und *(b) kulturellen Zwecken* dienen.

Diesen 'Einrichtungen' ist der überwiegende Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages und aufgrund des Gesellschaftsvertrages sowie ihrer Betriebsgenehmigung hat die AUSTRO-MECHANA zur Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE)* einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA hat die Verwaltung der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der mit 1. Dezember 1992, 16. Februar 1993, 5. Dezember 1995, 13. März 1997, 2. März 1999 und 20. September 2001 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

- 1) Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
- 2) Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
- 3) Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
 - (a) Soziale Einrichtungen
 - (b) Kulturelle Einrichtungen
 und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
- 4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
- 5) Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien;
- 6) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse 2001

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzten sich im Jahr 2001 wie folgt zusammen:

Verwaltungsrat

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

<i>Vorsitzender des Verwaltungsrats</i>	Dieter KAUFMANN
<i>Stellvertretende Vorsitzende</i>	Roland NEUWIRTH (bis 4. Dezember 2001) Walther SOYKA (ab 5. Dezember 2001)

Ausschuss für Soziale Einrichtungen

<i>Komponisten der E-Musik</i>	Christoph Cech Dieter Kaufmann
<i>Komponist der U-Musik</i>	Helge Hinteregger (bis 11. September 2001) Hans Salomon (ab 12. September 2001)
<i>Textautorin der U-Musik</i>	Regine Steinmetz
<i>Musikverleger</i>	Eva Feitzinger
<i>Vorsitzender</i>	Dieter KAUFMANN
<i>Stellvertretende Vorsitzende</i>	Regine STEINMETZ

Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik

<i>Komponisten</i>	Christoph Cech Bernhard Lang Dieter Kaufmann
<i>Textautor</i>	Peter Vujica
<i>Externe Fachfrau</i>	Ilse Schneider
<i>Vorsitzender</i>	Dieter KAUFMANN
<i>Stellvertretender Vorsitzender</i>	Peter VUJICA

Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik

<i>Komponisten</i>	Helge Hinteregger (bis 11. September 2001) Karlheinz Miklin Roland Neuwirth (bis 4. Dezember 2001) Walther Soyka (ab 5. Dezember 2001) Michael Strohmann (ab 12. September 2001)
<i>Textautorin</i>	Regine Steinmetz
<i>Externer Fachmann</i>	Christian Schachinger (bis 11. September 2001) Michel Attia (ab 12. September 2001)
<i>Vorsitzender</i>	Roland NEUWIRTH (bis 4. Dezember 2001) Walther SOYKA (ab 5. Dezember 2001)
<i>Stellvertretende Vorsitzende</i>	Christian SCHACHINGER (bis 11. September 2001) Regine STEINMETZ (ab 12. September 2001)

1.4. Büro SKE

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Karin Schober-Schärf geführt.

Zu den Aufgaben gehört die Durchsicht aller einlangenden Kulturanträge und deren Vorbereitung zur Entscheidung durch die Ausschüsse, außerdem vor der Antragstellung die Information zu den Richtlinien und dem Entscheidungsmodus der SKE. Aus 275 Anträgen im Jahr 2001 sind für 159 Projekte kulturelle Förderungen vergeben worden. Alle Anträge werden vom Büro SKE den Ausschüssen zur Förderung der Ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zur Entscheidung zugeordnet. Im Jahr 2001 wurden drei Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik und fünf Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik in der Dauer von jeweils 3 bis 6 Stunden abgehalten. Dem Büro obliegt die inhaltliche Vorbereitung dieser Sitzungen, der zeitgerechte Versand aller schriftlichen Unterlagen sowie die Erstellung der Protokolle und die Korrespondenz mit den Antragstellern.

Die üblichen Sitzungstermine (jeweils zum Monatsende) sind
im Bereich der Unterhaltungsmusik: Jänner, März, Juni, September und November,
im Bereich der Ernsten Musik: Jänner, Mai und Oktober.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. Im Jahr 2001 wurden 131 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Unabhängig davon erhält das Büro SKE fast täglich Anfragen zu Problemen der Sozialversicherung. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für Soziale Einrichtungen. Dieser tritt in der Regel nur ein bis zwei Mal pro Jahr zusammen.

Schließlich erstellt das Büro SKE die Quartalsberichte an den Vorstand, die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und für den jährlichen Bericht SKE.

2. Schwerpunkte 2001

2.1. Das Budget 2001

Da die SKE ausschließlich die zugewiesenen 51% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung verteilen, sind ihre Finanzmittel unmittelbar an die Höhe dieser Einnahmen gekoppelt. Diese sind seit 1990 deutlich gesunken (vgl. Seite 12), weshalb das Verhältnis aller sozialen Zuschüsse zu allen Kulturförderungen immer wieder grundsätzlich diskutiert worden war. Im Jahr 1997 hatte der Vorstand einen Schlüssel von 60:40 zugunsten der sozialen Zuschüsse festgesetzt. Dieser Schlüssel ist – mit Ausnahme des Jahres 1999 – bis heute beibehalten worden.

Die Einnahmen ab dem Jahr 1999 haben die Mittel der SKE auf niedrigerem Niveau wieder stabilisiert. Der konstante Einnahmerückgang bei den analogen Audio- und Videobändern wird seither von den Verkäufen aller beispielbaren digitalen Träger und der Daten CD-R kompensiert.

Die Entwicklung der tatsächlich ausbezahlten Summen für alle sozialen Zuschüsse und für alle Kulturförderungen stellt sich seit der UrhGNov 1986 wie folgt dar (in öS 1.000,-):

	Soziales	Kultur	in Summe	Verhältnis		Soziales	Kultur	in Summe	Verhältnis
1986	2.932	1.447	4.379	67 : 33	1994	12.911	10.117	22.967	56 : 44
1987	5.258	3.324	8.582	61 : 39	1995	14.355	10.056	24.411	56 : 44
1988	6.903	3.674	10.577	65 : 35	1996	10.756	5.456	16.212	66 : 34
1989	6.771	8.028	14.799	46 : 54	1997	8.550	6.059	14.609	59 : 41
1990	7.267	11.107	18.374	40 : 60	1998	7.937	5.649	13.586	58 : 42
1991	8.498	9.941	18.439	46 : 54	1999	7.327	3.945	11.272	65 : 35
1992	10.165	9.860	20.025	51 : 49	2000	7.719	5.187	12.906	60 : 40
1993	12.634	9.611	22.245	57 : 43	2001	7.750	5.434	13.184	59 : 41

2.2. Die Sozialversicherung für Musikschaffende ab 1.1.2001

Zwei neue Gesetze sind mit 29. Dezember 2000 kundgemacht worden: Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG), BGBl I 2000/131, und – zur Finanzierung des neuen Fonds – die Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 und des Kunstförderungs-gesetzes, BGBl I 2000/132.

Zur seither bestehenden Pflichtversicherung für alle Kunstschaffenden leistet das Büro SKE umfangreiche und jeweils persönliche Informationsarbeit. Die Regelungen zur neuen Versicherungspflicht nach GSVG und zu den Zuschüssen nach K-SVFG werden wie folgt zusammengefasst:

2.2.1. Versicherung

Ab 1. Jänner 2001 sind alle Künstlerinnen und Künstler voll versicherungspflichtig als sog. 'Neue Selbständige', d.h. nach §2(1)4 GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Das gilt auch für alle Musikschaffenden, die nach dem 1. Jänner 2001 ihren Beruf 'beginnen' bzw. sich wegen der steigenden Höhe ihrer Einnahmen bezüglich Einkommensteuer und Sozialversicherung melden müssen.

Diese Sozialversicherung setzt sich aus Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung zusammen. Neben der Krankenversicherung bleiben bei Arztbesuchen 20% der Kosten als Selbstbehalt, es gibt – für 'Selbständige' – auch keine Arbeitslosenversicherung.

Was geschieht mit der 'alten' Musiker-Pflichtversicherung?

Auf Grund einer Übergangsbestimmung für bereits versicherte Musikschaaffende sind z.Z. jene Komponisten und Musiker, die ja bereits vor dem 1.1.2001 nach §4(3)3 ASVG voll versicherungspflichtig waren, in der Unfall- und Krankenversicherung weiterhin nach ASVG und somit bei der Gebietskrankenkasse (GKK) versichert, nur die Pensionsversicherung 'wandert' ins GSVG.

Die Beitragsgrundlage

Als Basis für die Versicherungsbeiträge gelten die jährlichen selbständigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, somit ein Wert, wie er im Einkommensteuerbescheid des Finanzamts als 'Gewinn' aufscheint. Zu diesem Wert zählen die Versicherungen nur ihre eigenen Beiträge dazu, die ja in der Regel als Betriebsausgaben abgezogen sind.

Die Daten des Finanzamts über die selbständigen Einkommen aller Erwerbstätigen müssen vom Bundesrechenamt per Datenträger an die SVA weitergeleitet werden. Daraus ersehen die 'gewerblichen Versicherungen' jedenfalls (spätestens drei Jahre im Nachhinein) vorhandene selbständige Einkünfte und deren Höhe! Kunstschaffende und Selbständige, die sich zu Unrecht nicht gemeldet haben, erhalten eine Nachverrechnung für die betreffenden Jahre zuzüglich eines Beitragszuschlags von 9,3%.

Bis ein rechtswirksamer Steuerbescheid vorliegt, d.h. ab 2002 bis längstens 2004, wird die SVA nur einen vorläufigen Mindestbeitrag einheben. Mit dem Einkommensteuerbescheid 2002 kommt es dann zu einer Nachbemessung, das ist entweder eine (geringe) Gutschrift oder eine Nachverrechnung. Dementsprechend und gleichzeitig werden dann auch die laufenden Beiträge (frühestens 2004, spätestens 2005) korrigiert. Damit können sich deutlich höhere Kosten ergeben: die 'gestundeten' für 2002 plus die aktuellen! Diese Korrekturen mit Last- oder Gutschriften wiederholen sich dann alljährlich.

Ein wichtiger Hinweis:

- Tantiemen für Werke, die vor dem 1.1.2001 entstanden sind, zählen nicht zur Beitragsgrundlage der SVA! Sie stellen allerdings Einkommen laut Einkommensteuergesetz dar und scheinen somit auch im Einkommensteuerbescheid auf. Wenn Komponistinnen und Komponisten den Abzug dieser 'alten' Tantiemen wünschen, müssen sie gegenüber der SVA selber nachweisen, dass in ihren selbständigen Einkünften 'alte' Tantiemen, also solche für Werke vor dem 1.1.2001, enthalten sind. Dieser Nachweis wird nicht leicht zu führen sein. Die austro-mechana strebt an, eine Trennung für Werke vor und Werke ab dem 1.1.2001 in den Tantiemenabrechnungen automatisiert anzubieten.

Die Versicherungspflicht beginnt

- mit Versicherungsgrenze 1: EUR 6.453,35 = öS 88.800,- im Jahr (EUR 537,78 pro Monat) für ausschließlich selbständige Einkommen (immer nach Abzug der Betriebsausgaben!),
- mit Versicherungsgrenze 2: EUR 3.618,48 = öS 49.788,- im Jahr (EUR 301,54 pro Monat im Jahr 2002, wird jährlich valorisiert) für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer Anstellung (einem Dienstverhältnis nach ASVG, aber auch zusätzlich zu Arbeitslosen- oder Krankengeldern), einer Pension, einem Ruhe- oder Versorgungsgenuss etc.
- für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer bereits nach GSVG versicherten Erwerbstätigkeit (Gewerbeschein) 'sofort'.

Dazu zwei wichtige Hinweise:

- Eine Anstellung, also ein Dienstverhältnis nach ASVG kann geringfügig sein (d.h. das Gehalt liegt unter EUR 301,54 = öS 4.149,- pro Monat), es kann auch auf nur einen einzigen Tag befristet sein, trotzdem gilt für die selbständigen Einkünfte des ganzen betreffenden Kalenderjahres die niedrigere Versicherungsgrenze 2!

- Tatsächlich kann also nicht immer zum Jahresanfang mit Sicherheit feststehen, dass selbständige Einnahmen (abzüglich Betriebsausgaben) eine Versicherungsgrenze überschreiten werden. Sobald dies im Laufe des Jahres, spätestens aber mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung wahrscheinlich wird, sollte die Anmeldung bei der SVA erfolgen. Der Beitragszuschlag von 9,3% wird damit vermieden, die Kosten für das ganze Jahr sind aber nachzuzahlen. Das GSVG geht regelmäßig von einer Jahrestätigkeit aus und kennt keine Unterbrechung, auch nicht auf Grund eines (geringfügigen oder kurzfristigen) Anstellungsverhältnisses (vgl. auch An- und Abmeldung).

Die Beiträge nach GSVG lauten:

- 8,9 % der Beitragsgrundlage (9,1% nach ASVG!) in der Krankenversicherung (KV)
- 15% der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (PV)
- EUR 79,31 = öS 1.091,33 ein Mal jährlich in der Unfallversicherung (2002, wird jährlich valorisiert)

GSVG in EURO	Beitragsgrundlage/Monat	KV (8,9%)	PV (15%)	in Summe
<i>(Inkasso bei Neueintritt:)</i>		<i>vorläufige Mindestbeiträge</i>		
Versicherungsgrenze 1	587,78	52,31	88,17	140,48
Versicherungsgrenze 2	329,58	29,33	49,44	78,77
		<i>endgültige Mindestbeiträge</i>		
Versicherungsgrenze 1	537,78	47,86	80,67	128,53
Versicherungsgrenze 2	301,54	26,84	45,23	72,07
		<i>endgültige Höchstbeiträge</i>		
	3.850,00	342,65	577,50	920,15

2.2.2. Zuschüsse

Das neue Künstler-Sozialversicherungsgesetz (K-SVFG) regelt Zuschüsse ab dem 1. Jänner 2001, es ist kein umfassendes Künstlersozialversicherungsgesetz (nach deutschem Vorbild). Die Zuschüsse betragen einheitlich

- EUR 72,67 = öS 1.000,-/Monat, somit EUR 872,07 = öS 12.000,-/Jahr und
- beziehen sich nur auf die GSVG-Pensionsversicherung.

Dadurch ergebe sich nach dem Wunsch der Kunstsektion/BKA eine automatische, unbürokratische Degression der Zuschüsse bei steigenden Versicherungsvorschreibungen (und somit Einkommen) und die Möglichkeit standardisierter Überweisungen direkt an die gewerbliche Sozialversicherung (SVA).

Bezieher sollen alle Kunstschaffenden sein, die

- "in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen (... Filmkunst, Multimediakunst, ... Tonkunst) aufgrund einer künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst" schaffen oder "eine künstlerische Hochschulbildung erfolgreich absolviert" haben,
 - den Nachweis aktueller künstlerischer Tätigkeit erbringen können,
 - Pensionsversicherung nach §2(1)4 GSVG ('Neue Selbständige') bezahlen,
 - künstlerische Einkommen (immer nach Abzug der Betriebsausgaben!) über der Grängigkeitsgrenze (EUR 3.618,48 im Jahr 2002), aber Gesamteinkünfte unter EUR 19.621,67 = öS 270.000,-/Jahr (öS 22.500,-/Monat, das ist die Obergrenze II. K-SVFG) erzielen und
 - einen Antrag mit der 'Versicherungserklärung' der SVA oder direkt beim KSV-Fonds stellen.
- Zur Feststellung der Künstlereigenschaft (ohne Universitätsabschluss) ist eine 'Künstlerkommission' im KSV-Fonds berufen, deren 'Kurien' den jeweiligen Kunstsparten (etwa jener für Musik) entsprechen.

Zur Finanzierung des KSV-Fonds mit ca. EUR 6,5 Mio. ist vorgesehen, EUR 2,5 Mio. aus Bundesmitteln und EUR 4,0 Mio. aus einem 'neuen Kulturschilling' aufzubringen. Dieser ist von den Telekabelbetreibern und beim Verkauf von Satellitendecodern einzuheben.

Die Zuschüsse der SKE bleiben mit bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten in der Kranken- und Pensionsversicherung erhalten. Zuschüsse des oben beschriebenen KSV-Fonds werden aber von Leistungen der SKE in Abzug gebracht (vgl. Richtlinien B.4.5.). Damit können SKE-Zuschüsse zur Pensionsversicherung auch zur Gänze entfallen (bzw. durch jene des KSV-Fonds ersetzt werden), nicht aber jene zur Krankenversicherung.

2.2.3. Die Anmeldung

- zur GSVG-Pensionsversicherung erfolgt durch eine Versicherungserklärung an die SVA. Selbständige müssen sich laut GSVG selber an- und gegebenenfalls abmelden. Da für alle Selbständigen und Gewerbetreibenden die Einkommen erst im Nachhinein zu ermitteln sind, begründet die Versicherungserklärung die Versicherung. Wer jedenfalls versichert sein möchte, muss Einkünfte über der jeweiligen Versicherungsgrenze 'erwarten', d.h. ankreuzen. Stellt sich also mit dem Einkommensteuerbescheid später heraus, dass keine Versicherungspflicht nach GSVG bestanden hat, so können Kunstschaffende (wie alle Selbständigen) dennoch in der vollen GSVG-Versicherung verbleiben, zu zahlen sind die GSVG-Mindestbeiträge. Die Abmeldung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und ist nur möglich, wenn der Beruf des selbständigen Kunstschaffenden beendet ist oder die Einnahmen (nach Abzug der Betriebsausgaben) die Versicherungsgrenze unterschreiten. Die Versicherung endet dann mit dem nächsten Monatsletzten. Rückvergütungen gibt es aber keine! Der Schutz in der Krankenversicherung war ja gegeben, die Beiträge zur Pensionsversicherung bleiben für die spätere eigene Pension erhalten.
- zum KSV-Fonds erfolgt gleichzeitig mit der Versicherungserklärung an die SVA, allerdings direkt beim KSV-Fonds: Linke Wienzeile 18, 1060 Wien; tel. (01) 586 71 85; office@ksvf.at.

2.3. Initiativen der SKE

2.3.1. Publicity Preise 2001

Bereits seit 1994 vergeben die SKE alle zwei Jahre den Publicity Preis in Höhe von EUR 7.267,28 / öS 100.000,- an zeitgenössische Komponistinnen und Komponisten.

Mittel zur Promotion sind im Bereich der zeitgenössischen (sog. ernsten) Musik nahezu unbekannt. Traditionell führt der Weg zum Publikum nur über Orchester, Veranstalter und Radio- oder TV-Ausstrahlungen. Komponistinnen und Komponisten bleiben in diesen Belangen ohne professionelle Betreuung und – bisweilen zwangsläufig – untätig. Weder Mittel noch Zeit erlauben hier ergänzende Arbeit.

Die SKE wollen in diesem Zusammenspiel die Position der UrheberInnen stärken, Bewusstsein für einen zeitgenössischen 'Markt' bilden. Das Preisgeld steht zwar zur freien Verfügung, die Motivation des Ausschusses für Förderungen der Ernsten Musik ist es aber, jenen Komponistinnen und Komponisten mit finanziellen Mitteln zu helfen, die bereits eine gewisse Bekanntheit erlangt haben. Der Preis kann dann als möglicher 'Verstärker' gesehen werden, die Idee des Durchbruchs zu einer breiteren Öffentlichkeit hat ihm den Namen gegeben.

Tatsächlich ist das Preisgeld bisher sehr unterschiedlich verwendet worden. Einerseits als einmaliges Kapital etwa für die professionelle Repräsentation eigener Werke auf CD, andererseits über Jahre hinweg wie ein Sparbuch oder eine Sicherstellung zur Mitfinanzierung zahlreicher Projekte, Installationen, Auftragskompositionen, Auslandskonzerte etc.

Die Publicity PreisträgerInnen 2001 lauten Katharina Klement und George Lopez.

Seit 1994 haben die folgenden KomponistInnen den Preis erhalten: Peter Androsch, Christoph Cech, Clemens Gadenstätter, Bernhard Lang, Herbert Laueremann, Wolfgang Mitterer, Olga Neuwirth, Günther Rabl und Wolfram Wagner.

2.3.2. SKE Jahresstipendien 2001

Die SKE als Förderinstitution haben in den letzten beiden Jahren vermehrt die Arbeitssituation der jüngeren Elektronik- & Pop-, sowie der 'improvisierenden' Komponisten als eine strukturelle Schlüsselstelle geortet. Das Bedürfnis und die Notwendigkeit, technische Hard- und Software jeweils persönlich zu akquirieren, haben klassische Studioarbeiten teilweise auf das Mastering reduziert. Damit haben sich etwa die Produktionskosten (im engen Sinn) für eine CD zwar dramatisch reduziert, die allgemeinen Kosten für die laufende Kreativarbeit insgesamt sowie für Live-Auftritte aber wesentlich erhöht.

Diese konkreten Bedingungen des künstlerischen Schaffens, der Ort und Funke der Kreation selber, werden regelmäßig wenig diskutiert. Unmittelbar an diesen Bedingungen, an diesem Ort muss aber die Professionalisierung beginnen und die Entscheidung zum musikalisch-künstlerischen Beruf. Entscheidend und zwingend in dieser Situation ist die Erwartung ausreichenden Verdiensts. Auch bei erfolgreichen Künstlern bleibt die finanzielle Situation bisweilen beklemmend. Überschüsse werden in neue Projekte investiert. Rückhalt ist keiner gegeben, die Arbeit 'hängt an einem seidenen Faden', der eigentliche Lebensstandard bleibt nieder.

Der Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik möchte eine Leerstelle füllen und bezahlt Jahresstipendien in der Höhe von EUR 10.000.- / öS 137.603.- im Bereich Elektronik, Pop und ('organisierter') Improvisation. Vor der Jurysitzung werden via E-Mail verschiedene, immer wieder neue ExpertInnen um Namensnennungen gebeten.

Ab 2003 werden die SKE jährlich zwei weitere Jahresstipendien vergeben. Die folgenden sechs Personen erhalten 2001 und 2002 das *SKE-Jahresstipendium*: Martin Brandlmayr, Manfred Engelmayr, Bernhard Fleischmann, Bernhard Gal, Klaus Paier und Martin Siewert.

3. Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE

3.1 Inhalt

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden durch Vorstandsbeschlüsse mehrmals ergänzt und mit 13. März 1997 durchgehend neu beschlossen. Im Bericht SKE 1997 sind die Richtlinien SKE zuletzt zur Gänze abgedruckt worden, das Büro SKE sendet diesen Bericht auf Wunsch jederzeit gerne kostenlos zu.

Zur Übersicht wird im Folgenden das Inhaltsverzeichnis wiedergegeben:

A Rechtsverhältnisse

B Soziale Einrichtungen

- B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
- B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
- B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung
- B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung
- B.5. Altersausgleich für Urheber bis 1996
- B.6. Altersausgleich für Urheber ab 1997
- B.7. Alterspension für Urheber bis 1996
- B.8. Alterspension für Urheber ab 1997
- B.9. Alterspension für Musikverleger bis 1996
- B.10. Alterspension für Musikverleger ab 1997

C Kulturelle Einrichtungen

- C.1. Grundsätze
- C.2. Projektförderung
- C.3. Förderung von Organisationen
- C.4. Allgemeine Förderung

D Berechnungsgrundlagen

- D.1. Mindestaufkommen für B.1. - B.6.
- D.2. Mindestaufkommen für B.7. - B.10.
- D.3. Valorisierung
- D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

3.2. 3.2. Änderungen ab 1997: B.4., C.2., C.3. und D.4.

Anpassungen in den Richtlinien SKF wurden seit Mitte der 90er Jahre vor allem durch die rückläufigen Einnahmen in der Leerkassettenvergütung notwendig. Diese Mittel haben sich zuletzt durch die steigenden Einnahmen allein für digitales Trägermaterial zumindest wieder stabilisiert.

Unter dem Eindruck dieser angespannten Budgetsituation sind ab 1.1.1999 genauere Spezifizierungen zur Vergabe der Kulturförderungen (in C.2.1. und C.2.2.) sowie eine weitere Reduktion der Alterszuschüsse (in D.4.) festgeschrieben worden. Punkt B.4. wurde mit 1.1.2001 geringfügig ergänzt und berücksichtigt nun die Zuschüsse zur Pensionsversicherung an Musikschaffende laut Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG). Die geänderten Teile der Richtlinien lauten:

B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung

B.4.1. Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Urhebern unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

1. Individueller Antrag pro Jahr.
2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Kosten der Pensionsversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.
3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.
4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANA oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe des in D.1.1. genannten Betrages. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

B.4.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.4.1. Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.

B.4.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Pensionsversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis EUR 299,41 (öS 4.120,-) beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über EUR 299,41 (öS 4.120,-) und bis EUR 399,26 (öS 5.494,-) beträgt der Zuschuss EUR 99,78 (öS 1.373,-) bzw. über EUR 399,26 (öS 5.494,-) und bis EUR 598,82 (öS 8.240,-) EUR 62,35 (öS 858,-). Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

B.4.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach §16a ASVG ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel, besonders solche nach K-SVFG, sind in Anrechnung zu bringen.

B.4.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

B.4.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der AUSTRO-MECHANA bekannt zu geben.

C.2. Projektförderung

- C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaffens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien: Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.

- C.2.2. Fördermittel können daher für folgende Zwecke bewilligt werden:

1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaffens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen..
2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:
 - a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
 - b) Kompositionsaufträge
 - c) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial
 - d) Ermöglichung öffentlicher Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten); die Förderentscheidungen sind in Abstimmung mit der AKM vorzunehmen, die Interpretenförderung durch die ÖSTIG ist zu berücksichtigen.
 - e) sonstige Projekte

C.3. Förderung von Organisationen

- C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

- C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages.

D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

- D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 3,9%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 3,35% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 2,97% gemäß D.3.1. und D.3.3. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre seit 1960.
- D.4.2. Die Urheber-Alterspension laut B.8. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 3,9%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 3,35% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 2,97% gemäß D.3.2. und D.3.3. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre seit 1975.
- D.4.3. Die Verleger-Alterspension laut B.9. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 0,975%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 0,838% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 0,744% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb der Periode von 25 Jahren vor dem Jahr der Nominierung.
- D.4.4. Die Verleger-Alterspension laut B.10. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 0,975%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 0,838% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 0,744% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre ab 1975 bis vor dem Jahr der Nominierung.
- D.4.5. Der Altersausgleich laut B.5. und B.6. sowie die Alterspension laut B.7., B.8., B.9. und B.10. beträgt für den Zeitraum ab 1. April 1996 maximal öS 7.970,- / EUR 579,20, ab 1. Februar 1998 maximal öS 6.854,- / EUR 498,10 und ab 1. Jänner 1999 maximal öS 6.086,- bzw. maximal EUR 443,- pro Monat (zwölfmal pro Jahr).
- D.4.6. Alle in D.4.1. - D.4.5. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuelle Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. und B.6.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Vorstand.

4. Geschäftsbericht 2001

4.1. Geschäftsbericht

4.1.1. Entwicklungen

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Dieser wurde in Folge mehrfach abgeändert und am 23. November 1998 in einen Gesamtvertrag "Leerkassettenvergütung" und einen Gesamtvertrag "Urhebervergütung auf Trägermaterial für EDV-Anwendung" gesplittet. Den Wortlaut beider Gesamtverträge stellt die AUSTRO-MECHANA allen Interessierten gerne zur Verfügung.

4.1.2. Tarife

Die Tarife haben sich bis Ende 2000 wie folgt entwickelt (Beträge in öS / ab 2002 in EUR):

	Audio		Video		Daten CD-R / RW	
	analog/digital	analog/digital			[= EDV]	
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80		
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,00		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,00		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2000	2,48 / 3,00	1,65 / 2,00	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.2.2001	2,48 / 3,75	1,65 / 2,50	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2002 / in EUR	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,15	0,10

autonomer Tarif
Vertrag
autonomer Tarif
Vertrag
autonomer Tarif
Vertrag

Der Tarif für die Daten CD-R ist am 19. Dezember 2001 durch ein Schiedsgericht für 2002 mit EUR 0,10 bzw. EUR 0,15, für 2003 mit EUR 0,15 bzw. EUR 0,225 und ab 2004 mit EUR 0,17 bzw. EUR 0,255 festgesetzt worden. Am 20. Oktober 1999 wurde ein neuer Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3 u.a.) verlaubar, der als autonomen Tarif EUR 10,90 (öS 150,00) bzw. bei Vertragsabschluss EUR 7,27 (öS 100,-) pro Spielstunde Musikaufnahme festlegt. Weiters wurde am 23. Mai 2001 ein Tarif für die Vervielfältigung auf Festplatten digitaler Videorecorder verlaubar. Er beträgt als autonomer Tarif EUR 1,64 (öS 22,50) bzw. bei Vertragsabschluss EUR 1,09 (öS 15,-).

4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, die Leerkassettenvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt (inkl. Verzugszinsen, vor Wertberichtigung; Einnahmen aus den Bereichen Daten CD-R/RW und MP3 sind als 'AUDIO', DVD als 'VIDEO' ausgewiesen; Werte in Mio öS):

	Audio	Video	Gesamt		Audio	Video	Gesamt
1981	6,587		6,587	1991	28,462	101,177	129,639
1982	13,372	3,663	17,035	1992	23,260	89,249	112,509
1983	15,227	13,363	28,590	1993	21,689	81,331	103,020
1984	15,210	21,197	36,407	1994	23,733	89,821	113,554
1985	15,635	34,608	50,243	1995	21,946	73,929	95,875
1986	17,861	47,132	64,993	1996	20,700	76,584	97,284
1987	20,076	70,006	90,082	1997	17,374	78,083	95,457
1988	23,524	83,113	106,637	1998	18,774	74,409	93,183
1989	26,478	84,589	111,067	1999	28,435	67,795	96,230
1990	29,333	102,865	132,198	2000	36,561	60,793	97,354
				2001	46,445	52,714	99,159

4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die im Folgenden dargestellte Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die ab 1981 bzw. 1982 bis 1997 unverändert gültig war. Aufgrund der UrhGNov 1996 erhielt die VDFs im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 1996 25% und im Jahr 1997 30% aus dem Anteil der VAM. Für Nutzungszeiträume ab 1.1.1998 ist bis 31.12.2001 folgende Aufteilung (ohne MP3, Daten CD-R nur vorläufig) vereinbart:

	bis 1997		1998 bis 2001	
AUSTRO-MECHANA	49%	28,7%	43,0%	24,1%
LITERAR-MECHANA	7%	14,8%	7,0%	12,9%
LSG - Leistungsschutzrechte-Gesellschaft	34%	4,0%	41,5%	4,95%
ÖSTIG - Öst. Interpretengesellschaft	3%	2,3%	3,0%	1,55%
VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	22,8%	-	21,0%
VDFs - Dachverband der Filmschaffenden	-	-	-	12,5%
VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	1,6%	-	2,0%
VG Rundfunk	7%	25,8%	5,5%	21,0%

Audio
Video
Audio
Video

4.1.5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteils

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der AUSTRO-MECHANA aus der Leerkassettenvergütung und nachstehende Zuführungen zu den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen:

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKÉ im Folgejahr
1981	3.227.847,95	
1982	7.539.149,71	1.646.202,45
1983	11.296.482,71	3.844.966,35
1984	13.536.824,77	5.761.206,18
1985	17.593.722,41	6.903.780,63
1986	22.278.638,47	8.972.798,43
1987	29.929.058,94	11.362.105,62
1988	35.380.426,34	15.263.820,06
1989	37.251.146,16	18.044.017,43
1990	43.895.377,52	18.998.084,54
1991	42.984.290,82	22.386.642,54
1992	37.011.897,23	21.921.988,32
1993	33.969.728,71	18.876.067,59
1994	37.407.954,34	17.324.561,64
1995	31.971.064,00	18.801.594,11
1996	32.122.611,70	16.376.737,57
1997	30.923.341,42	16.357.632,46
1998	26.065.222,21	15.587.415,60
1999	28.561.618,84	13.375.541,01
2000	30.402.385,23	14.505.192,93
2001	32.736.616,00	15.482.537,47
2002		16.785.165,48

Die Zuführung der Mittel an die SKÉ erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 2001 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2000 in der oben ausgewiesenen Höhe abzüglich der Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten den SKÉ zugeführt.

4.2. Jahresabschluss SKE 2001

Aus der Bilanz der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. wird zum 31. Dezember 2001 folgende Bilanz SKE 2001 abgeleitet (alle Werte in öS):

AKTIVA (in öS)	31.12.2000	31.12.2001
A Anlagevermögen		
EDV Software	24.573,00	14.742,00
geleistete Anzahlung	0,00	40.000,00
Büroeinrichtung	7.371,00	3.593,00
Büromaschinen	15,00	0,00
B Umlaufvermögen		
Vorschüsse	393.166,69	303.085,15
Sonstige Forderungen	1.576.159,50	42.766,74
Flüssige Mittel	3.722.292,27	7.263.384,02
Gesamt	5.723.577,46	7.667.570,91

PASSIVA (in öS)	31.12.2000	31.12.2001
A Rückstellungen		
für Kulturförderungen	3.196.661,70	4.120.226,70
diverse	251.418,26	711.442,43
B Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	57.237,57	398.699,65
Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten	2.218.259,93	2.437.202,13
Gesamt	5.723.577,46	7.667.570,91

4.2.1. Erläuterung der Aktiva

A Anlagevermögen

Die Veränderung der Positionen ergibt sich aus der jährlichen Abschreibung und einer Anzahlung auf die Gestaltung der Webpage SKE.

B Umlaufvermögen

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenauflkommen an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2000	2001
Stand 1.1.	533.797,95	393.166,69
neue Vorschüsse	0,00	100.000,00
Rückzahlungen	- 140.631,26	- 190.081,54
Stand am 31.12.	393.166,69	303.085,15

Der am 31. Dezember 2001 aushaftende Betrag stellt Vorschüsse an 12 Bezugsberechtigte dar.

Die 'sonstigen Forderungen' betreffen primär Zinsabgrenzungen.

Die 'flüssigen Mittel' stellen die Bankguthaben zum Bilanzstichtag dar. Zum 31.12.2001 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE öS 7.667.570,91 Mio.

4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.2001 aber noch nicht ausbezahlten Kulturförderungen betragen öS 4.120.226,70. Davon entfallen öS 1.055.226,70 auf den Bereich der E-Musik und öS 2.420.206,00 auf den Bereich der U-Musik. In all diesen Fällen sind Förderzusagen bereits erfolgt, es ist aber noch ungewiss, ob die Bedingungen für die Auszahlung tatsächlich erfüllt werden. Zudem sind weitere öS 644.794,00 für Förderungen der U-Musik enthalten, weil die Sitzung des Ausschusses für Förderungen der Unterhaltungsmusik im Dezember 2001 kurzfristig entfallen ist. Die Entscheidungen wurden mit 30. Jänner 2002 nachgeholt (vgl. Kapitel 5).

Die Position der 'diversen' Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Zuschüsse zur Sozialversicherung, für Pirateriebekämpfung sowie für die Vorsorge zu Abfertigungen und Jubiläumsgelder der Mitarbeiter SKE.

Die Position 'Sonstige Verbindlichkeiten' betrifft im Wesentlichen Zuschüsse und Förderungen aus 2001, die erst nach dem Bilanzstichtag ausbezahlt wurden.

Das 'Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten' stellt zum Bilanzstichtag mit öS 2.437.202,13 den Rest aus allen vorangegangenen Jahren dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 2001 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.2001	2.218.259,93
Zuweisung 51% Leerkassettenvergütung 2000	15.482.537,47
Einhebungskosten	- 928.952,25
Zwischensumme Widmungskapital	16.771.845,15

Verwendung der Mittel SKE

a) Soziale Zuschüsse	
Zuschüsse zur Existenzsicherung an 1 Bezugsberechtigten (BB)	26.400,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung an 7 BB	260.000,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung an 21 BB	80.802,42
Zuschüsse zur Pensionsversicherung an 8 BB	60.747,95
Zuschüsse zur Sozialversicherung an 65 BB	807.216,48
Altersversorgung an 101 Urheber	5.322.633,00
Alterspension an 17 Musikverleger	1.192.278,00
	7.750.077,85
b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)	
Allgemeine Förderungen	306.158,15
Förderungen von Projekten der Ersten Musik	2.067.700,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	3.060.000,00
	5.433.858,15
c) Verwaltungsaufwand SKE	
Personalkosten SKE	1.069.221,79
Sitzungsgelder	113.200,00
Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA	232.238,06
Abschreibung	25.774,00
Miete	38.678,34
Energie- und Reinigungskosten	20.015,09
Instandhaltung Büro	1.184,55
Wartung und Instandhaltung der PC	6.000,00
Telefon	15.761,75
Porto	14.748,23
SKE Jahresbericht, Briefpapier, Fachliteratur	51.738,67
Büromaterial	5.212,12
Geldverkehrsspesen	9.139,63
Reisespesen der Ausschüsse	3.376,00
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	22.000,00
Sonstige Unkosten und Spesen	17.625,14
Wertberichtigung zu Forderungen	50.000,00
	1.695.913,37
Zwischensumme Verwendung der Mittel SKE	14.879.849,37

Erträge

Finanzergebnis 2001	483.206,35
sonstige Erträge	62.000,00
Zwischensumme Erträge	545.206,35

Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 2001 wie folgt:

Widmungskapital zum 1.1.2001	16.771.845,15
Mittelverwendung SKE	- 14.879.849,37
Erträge	+ 545.206,35
Stand Widmungskapital am 31.12.2001	2.437.202,13

Die Position 'Einhebungskosten' stellt die Aufwendungen für die Einhebung der Leerkassettenvergütung in einer pauschalierten Höhe von 6% dar.

Im Rahmen der Altersversorgung an Urheber entfielen öS 4.770.590,- auf den Altersausgleich für 90 Urheber (2000: öS 4.424.224,- für 91 Urheber) und öS 552.043,- auf die Alterspension für 11 Urheber (2000: öS 723.754,- für 11 Urheber).

Die detaillierte Vergabe der Kulturförderungen ist im Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Die als 'Verwaltungsaufwand SKE' ausgewiesene Position stellt jene Kosten dar (Kostenzurechnung in der AUSTRO-MECHANA, Aufwand des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebs SKE, Abschreibung der Geräte, usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Die 'sonstigen Erträge' ergeben sich aus der Auflösung von Rückstellungen für zugesagte, aber nicht abgerufene Kulturförderungen.

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von öS 2.437.202,13 als Saldo. Abzüglich der Vorschüsse an Bezugsberechtigte in Höhe von öS 303.085,15 betragen mit 31.12.2001 die frei verfügbaren Mittel SKE öS 2.134.116,98.

4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2001

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2001 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf konstant gehalten, im Bereich der Altersversorgung für Urheber und Verleger wurde mit Wirkung ab 1. Juli 2001 eine Neuberechnung entsprechend den Richtlinien SKE vorgenommen.

Die rückläufigen Einnahmen in der Leerkassettenvergütung haben ab 1996 die Beschlüsse zum Budget SKE deutlich mitbestimmt. Ab 1997 (aber mit Ausnahme des Jahres 1999) hatte der Vorstand das Verhältnis zwischen allen sozialen Zuschüssen und den Kulturförderungen mit 60:40 zugunsten der sozialen Zuschüsse festgesetzt. Auch für das Budget 2001 ist dieses Verhältnis beibehalten worden.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der Ersten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren mit 60:40 zugunsten der Unterhaltungsmusik aufgeteilt.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich der Sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist. Im Bereich der Kulturellen Einrichtungen sind die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 2001 (und am 30. Jänner 2002 für die Unterhaltungsmusik) bewilligten Förderungen angeführt, unabhängig davon, ob sie bereits ausgezahlt oder nur rückgestellt worden sind.

Soziale Einrichtungen	Budget 2001	Verwendung 2001
Zuschüsse zur Existenzsicherung	52.000,00	26.400,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	300.000,00	260.000,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	80.000,00	80.802,42
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	200.000,00	60.747,95
Zuschüsse zur Sozialversicherung	800.000,00	807.216,48
Altersversorgung Urheber	5.580.000,00	5.322.633,00
Alterspension Verleger	1.240.000,00	1.192.278,00
<i>Soziale Zuschüsse gesamt</i>	<i>8.252.000,00</i>	<i>7.750.077,85</i>
Kulturelle Einrichtungen	Budget 2001	Bewilligung 2001
Allgemeine Förderungen	400.000,00	306.158,15
Förderungen von Projekten der Ersten Musik	2.040.000,00	2.067.700,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	3.060.000,00	3.060.000,00
<i>Kulturförderungen gesamt</i>	<i>5.500.000,00</i>	<i>5.433.858,15</i>
Verwaltungskosten SKE	Budget 2001	Verwendung 2001
Personalaufwand SKE	1.070.000,00	1.069.221,79
Sitzungsgelder	200.000,00	113.200,00
Verwaltungskosten AUME	230.000,00	232.238,06
Sonstige Kosten	370.000,00	281.253,52
<i>Verwaltungskosten gesamt</i>	<i>1.870.000,00</i>	<i>1.695.913,37</i>
SKE gesamt	15.622.000,00	14.879.849,37

Damit sind nach geringfügigen Verschiebungen in einzelnen Positionen die Gesamtausgaben SKE im Jahr 2001 unter dem vom Vorstand beschlossenen Budgetansatz geblieben.

Wien, am 7. Mai 2002

DER VORSTAND


Prof. Kurt BRUNTHALER


Marion von HARTLIEB


Univ. Prof. Dieter KAUFMANN


Christian KOBEL


Dr. Hanns-Georg (Alf) KRAULIZ


Josef PROKOPEZ


Prof. Johann SALOMON

4.3. Bestätigungsvermerk

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die
AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Baumannstraße 10
1031 Wien

Betreff: Bestätigungsvermerk für den Rechnungsabschluss SKE zum
31. Dezember 2001

Sehr geehrte Herren !

In der 56. ordentlichen Generalversammlung vom 7. Juni 2000 der AUSTRO-MECHANA wurden wir mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2001 beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft abgeleitet ist und die in dem Bericht gemachten Angaben nachgewiesen sind. Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für diesen Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2001 folgenden Bestätigungsvermerk:

" Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. sowie der von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, dass der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2001 ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet und die Richtigkeit der in dem nachstehenden Bericht der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA über die sozialen und kulturellen Einrichtungen gemachten Angaben nachgewiesen wurde."

Wien, am 7. Mai 2002

Österreichische Wirtschaftsberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


(Dr. Michael Helber)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater


Österreichische
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
A-1010 Wien
Friedrichstraße 10


Nikolaus Schaffer)
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater

5. Übersicht der 2001 bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten

5.1. 2001 bewilligte Allgemeine Förderungen	üS	306.158,15
CISAC, Solidaritätsfonds 2001 (Rückstellung)	öS	10.000,00
EMO – European Music Office, Beitrag 2001	öS	61.921,35
GESAC, Beitrag 2001	öS	119.764,01
Institut für Urheber- und Medienrecht	öS	10.000,00
Österr. Musikzeitschrift, Abo 2001	öS	545,46
Verlag Medien & Recht, Abo 2001	öS	3.927,33
Pirateriebekämpfung (Rückstellung)	öS	100.000,00
5.2. 2001 bewilligte Projektförderungen der Ersten Musik		
5.2.1. Ernste Musik – Tonträgerförderungen	öS	410.000,00
Ablinger Peter, CD ‚Elektroakustisch ortsbezogene Verdichtung‘	öS	20.000,00
Androsch Peter, CD ‚Domino‘	öS	10.000,00
Carinthia Saxophonquartett, CD mit Werken von Stephan Kühne	öS	20.000,00
Dafeldecker / Hegenbart, CD ‚Eis 9‘	öS	20.000,00
Double Image, CD	öS	20.000,00
Edwards Michael, CD ‚Stringbyte‘	öS	20.000,00
Gal Bernhard, CD ‚Relisten‘	öS	20.000,00
Klement Katharina, CD ‚Concert trouve‘	öS	20.000,00
Lainz Files, CD ‚Extension‘	öS	15.000,00
Löschel Hannes, CDs ‚Perilous Nightwalk‘, 2x ‚antasten‘	öS	30.000,00
Musikfabrik NÖ, CD-Produktion/Vertrieb	öS	20.000,00
Mütter Bertl, CD ‚Schubert : Winterreise : Mütter‘	öS	20.000,00
Neuwirth Olga, CD mit ‚Long rain‘, ‚Clinamen/Nodus‘	öS	20.000,00
Polwechsel, CD ‚Polwechsel 3‘	öS	20.000,00
Projekt Uraufführungen, CD zum 75. Geburtstag von Francis Burt	öS	15.000,00
Rabl Günther, CD Werkausgabe	öS	30.000,00
Rapf Kurt, CDs Orgelwerke	öS	10.000,00
Schimana Elisabeth, elise.at	öS	20.000,00
Siewert Martin, CD ‚Trapist‘	öS	20.000,00
Stangl Burkhard, CD ‚Ereb Afrik‘	öS	20.000,00
Trummer Sigrid, CD	öS	20.000,00
5.2.2. Ernste Musik – Aufführungsförderungen	öS	888.700,00
Ambitus, Konzerte 2001	öS	20.000,00
Androsch Peter, UA ‚Prima Luce‘	öS	15.000,00
Asian Culture Link, Konzertreihe cross//roads 2001/2002	öS	30.000,00
Batofar, Vienna season on Batofar 2001	öS	40.000,00
Ensemble Kontrapunkte, Konzerte 2001/2002	öS	20.000,00
Ensemble Wiener Collage, Konzerte	öS	20.000,00
Gegenklang, Konzerte	öS	23.700,00
Grassl / Beck, Kompositionen mit Megaphonen	öS	15.000,00
IGNM – Int. Ges. für Neue Musik, ‚Lange Nacht der neuen Klänge‘	öS	150.000,00
Janus Ensemble, Festival	öS	20.000,00
Jazzgalerie Nickelsdorf, Impro 2000, Wandelweiser im Burgenland	öS	15.000,00
Jeunesse, Musikalische Jugend Österreich, Konzerte 2001	öS	50.000,00
Klangspuren, Klangspuren Schwaz 2001	öS	80.000,00
Konzerthaus Wien, ‚Hörgänge 2001‘, Kompositionsaufträge und UA	öS	150.000,00
Kulturzentrum bei den Minoriten, Konzerte 2001	öS	30.000,00
Music on Line, Konzerte 2001	öS	60.000,00
Musikforum Viktring, Kompositionspreis	öS	50.000,00
Open Music, Konzerte 2001	öS	30.000,00
SKUG – Journal für Musik, ‚Extended Europe Festival‘	öS	20.000,00
Szene Instrumental Graz, Konzerte 2001	öS	50.000,00
5.2.3. Ernste Musik – Förderung von Organisationen	öS	15.000,00
Kulturagentur Sonnenwind, ‚Artist in Residence‘-Stellen	öS	15.000,00

5.2.4.	Ernste Musik - Fort-/Ausbildungsförderung	öS	95.000,00
	ARGE Komponistenforum Mittersill, ‚ein klang 2001‘	öS	30.000,00
	Kulturkreis Deutschlandsberg, Jugendmusikfest	öS	40.000,00
	Schimana Elisabeth, Therenin Center, Moskau	öS	20.000,00
	Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Musikvermittlung	öS	5.000,00
5.2.5.	Ernste Musik - Druckkostenzuschüsse	öS	111.000,00
	Ablinger Peter, ‚Quadraturen V für großes Orchester‘	öS	30.000,00
	Fuchs Reinhard, ‚gereist in feldern‘, ‚wiederkehr‘, ‚transkript‘	öS	20.000,00
	Kreuz Maximilian, ‚Mouvement symph. 3‘	öS	6.000,00
	Mattitsch Günter, ‚Engel.Zungen.Sprache‘	öS	10.000,00
	Musil Bartolo, ‚verborgen‘	öS	15.000,00
	Soyka Ulf-Diether, Kinderoper ‚Leyla‘	öS	15.000,00
	Toro-Perez German, ‚Drama em Gente‘	öS	15.000,00
5.2.6.	Ernste Musik - Förderung von Kompositionsaufträgen	öS	448.000,00
	Bludenzer Tage zeitgemäßer Musik, ‚Missa‘ (S. Pironkoff jr.)	öS	15.000,00
	D’Ase Dirk, Klarinettenkonzert	öS	15.000,00
	Deutsch Bernd, ‚Passion‘	öS	20.000,00
	Hanner David, Ensemblestück für Klangforum Wien	öS	15.000,00
	Klangforum Wien, Konzerte 2001, Kompositionsaufträge und UA	öS	200.000,00
	Klanggestalten, Klanggestalten 2001	öS	10.000,00
	Mashayekhi Nader, ‚...Spiegel in einem dunklen Wort‘, ‚Unbeweglich..‘	öS	30.000,00
	Mitterer Wolfgang, ‚Format 5 - Signaturen elektron. Klangkunst‘ Berlin	öS	30.000,00
	Moop_Medientheater, ‚zeros + ones‘	öS	30.000,00
	Neffe Roland, ‚SPeak‘	öS	10.000,00
	Resch Gerald, ‚tessuto‘	öS	10.000,00
	Schindloffsky, Violoncello solo	öS	10.000,00
	Seierl Wolfgang, ‚Ecco La Primavera‘	öS	20.000,00
	Stankovski Alexander, Internetprojekt	öS	13.000,00
	Weixler / Chuang, audiovisuelle + interaktive Komposition	öS	20.000,00
5.2.7.	Ernste Musik - Publicity Preise 2001	öS	100.000,00
	Klement Katharina, Publicity 2001	(Reserve aus 2000: öS	100.000,00)
	Lopez George, Publicity 2001	öS	100.000,00
	Summe ERNSTE MUSIK	öS	2.067.700,00

5.3. 2001 bewilligte Projektförderungen der Unterhaltungsmusik

5.3.1.	Unterhaltungsmusik - Tonträgerförderungen	öS	871.499,63
	Aber das Leben lebt, CD ‚Masterpieces of human Sounds‘	öS	20.000,00
	Berauer Johannes, CD Checkpoints, Lebenszeichen, Lichtstrahl	öS	10.000,00
	Blendwerk, CD ‚Keine Angst‘ *	öS	20.640,45
	Brambilla, LP ‚Brambilla-neun‘	öS	10.000,00
	Brandlmayr Peter, CD ‚Apparatur zu den Grundlangen der Physik I‘	öS	15.000,00
	De Goederen Musikverlage, DVD mit dtm, Essl - Fennesz - Radian	öS	30.000,00
	Decostar, CD ‚beaucoup bad shit‘	öS	20.000,00
	Deishovida, CD ‚gaisfeld‘	öS	20.000,00
	Engelmayer Manfred, CD ‚Velo‘	öS	10.000,00
	Fetish 69, CD ‚Dysfunctions Et Drones‘	öS	30.000,00
	Fischer Michael, Solo-CD	öS	15.000,00
	Gelee Royale, CD ‚Diverse Vögel‘	öS	20.000,00
	Gold Extra Kulturverein, CD ‚Beobachtungsprotokoll‘	öS	20.000,00
	Ground/Lift, CD ‚unmasked‘	öS	35.000,00
	Hautzinger Franz, CD mit Derek Bailey	öS	30.000,00
	Julia, CD ‚anti depression air condition‘	öS	10.000,00
	Köcher Hannes, CD ‚hons - fernerliefen‘	öS	30.000,00
	Lackner David, Musik zum Film ‚A.u.F.‘ (Harather)	öS	15.000,00
	Löschel / Skrepek / Zrost, CDs ‚Albert‘, ‚Ay‘	öS	10.000,00
	Löschel Hannes, CDs ‚Perilous Nightwalk‘, 2x ‚antasten‘	öS	20.000,00
	Luef Berndt, CD	öS	20.000,00

Manndorff Andreas, CD 'Matter and Motions' *	öS	15.136,33
Melville, Maxi-Vinyl	öS	15.000,00
Miklin Quartet, CD 'Latin Nights'	öS	20.000,00
NÖ Donaufestival, CD 'Nestroy'n'Wipeout'	öS	15.000,00
Nouvelle Cuisine Bigband, CD	öS	40.000,00
Out of Blue, CD 'Returns to the Light'	öS	20.000,00
Quehenberger Philip, CD 'soundtrack 05'	öS	30.000,00
Sabotage Kunst- und Kulturverein, CD 'Verdachtsmomente'	öS	30.000,00
Spring String Quartet, CD	öS	30.000,00
Strasser Johannes, CD 'Cornelia Giese - in her own mood'	öS	15.000,00
Takon Orchester, CD	öS	20.000,00
Tang Achim, CD 'in the long run'	öS	30.000,00
Texta, Video 'Wer? / Blickwinkel' *	öS	55.041,20
Tonto, CDs 'tonto 10-17' *	öS	55.041,20
Trainleaders, CD 'stranger than before'	öS	20.000,00
Trio Exclusiv, CD 'Trio Exclusiv'	öS	30.000,00
Wadauer Volker, CD 'Trickopop' *	öS	20.640,45
5.3.2. Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderungen	öS	1.271.499,63
AKKU Steyr, Konzerte 2001	öS	80.000,00
Cagnelli / Szely, 'remixed cities/ cities remixed' *	öS	15.136,33
Echoraum, Konzerte 2002 *	öS	96.322,10
GamsbART, 9. Austrian Soundcheck	öS	40.000,00
Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte 2002 *	öS	27.520,60
Jazzgalerie Nickelsdorf, Konzerte 2001	öS	100.000,00
KAPU Kulturverein Linz, Konzerte 2001	öS	100.000,00
Kreil Renate, WienBerlin Festival 2001	öS	50.000,00
Kulturverein Waschaecht Wels, Konzerte 2001	öS	100.000,00
Musik Kultur St. Johann, Konzerte 2001 & 'Kulturschutzgebiet'	öS	100.000,00
Musikmaschine, Konzerte 2001	öS	20.000,00
NÖ FestivalgesmbH, Konzerte 2002 *	öS	27.520,60
O.K. Linz, Centrum für Gegenwartskunst, Musikfestival 'Stop.Spot'	öS	40.000,00
V:NM - Verein Neue Musik Graz, Festival 2001	öS	50.000,00
Voice Mania Kulturverein, 'Wien im Rosenstolz'	öS	35.000,00
Voice Mania Kulturverein, 'A Cappella Festival'	öS	50.000,00
Vorstadt Kultur, Musikprojekte 2001	öS	50.000,00
Wandaller Michael, 'Jazz over Villach'	öS	50.000,00
WFR Neue Medien, 'jazz.kunst.live'	öS	50.000,00
Wiener Volksliedwerk, Festival 'wean hean'	öS	70.000,00
WIST Graz, 'Monday Night'	öS	50.000,00
Zone 11 Hallein, Konzerte 2001	öS	70.000,00
5.3.3. Unterhaltungsmusik - Förderung von Organisationen	öS	317.520,60
Austrian Music Office, 'Hans Koller Preis 2001' *	öS	27.520,60
Kultur-Agentur Sonnenwind, 'Artist in Residence'-Stellen	öS	45.000,00
SR Archiv, Aktivitäten 2001	öS	120.000,00
Verband freier Radios Österreichs, Aktivitäten 2001	öS	75.000,00
Wiener Volksliedwerk, Aktivitäten 2001	öS	50.000,00
5.3.4. Unterhaltungsmusik - Fort-/Ausbildungsförderungen	öS	40.000,00
Kulturgelände Nonntal, Jazzseminar Salzburg	öS	20.000,00
Vokal.Sommer.Akademie, 'vokal.sommer.akademie 2001'	öS	20.000,00
5.3.5. Unterhaltungsmusik - SKE-Jahresstipendien 2001	öS	550.412,00
Engelmayer Manfred, Jahresstipendium *	öS	137.603,00
Gal Bernhard, Jahresstipendium *	öS	137.603,00
Paier Klaus, Jahresstipendium *	öS	137.603,00
Siewert Martin, Jahresstipendium *	öS	137.603,00
Rest für 2002	öS	9.068,14
Summe UNTERHALTUNGSMUSIK	öS	3.060.000,00

Anmerkungen:

* Die Entscheidungen wurden erst am 30. Jänner 2002 gefällt bzw. 'nachgeholt', weil die Sitzung des Ausschusses für Förderungen der Unterhaltungsmusik im Dezember 2001 kurzfristig entfallen war.

Am 30. Jänner 2002 wurden auch bereits SKE-Jahresstipendien für 2002 vergeben:

Brandlmayr Martin. Jahresstipendium	öS	137.603,00	/	EUR 10.000,00
Fleischmann Bernhard. Jahresstipendium	öS	137.603,00	/	EUR 10.000,00

5.4. Zusammenfassung der 2001 bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten

(Werte 2000 in Klammern)	(öS 2000)	öS 2001
Allgemeine Förderungen	(331.352,25)	306.158,15
Förderungen von Projekten der Ernten Musik	(1.942.000,00)	2.067.700,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	(2.914.000,00)	3.060.000,00
	(5.187.352,25)	5.433.858,15

literar mechanica

SKE – Bericht 2001

I. AUSMASS DES AUFKOMMENS

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen, und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung zuzuführen, ergibt sich aus Art II Abs 6 UrhGNov 1980.

Die an der Leerkassettenvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften haben im Geschäftsjahr 1998 eine Aufteilung vereinbart, die seit dem 1.1.1998 gilt. Die Anteile der LITERAR-MECHANA betragen hiebei 7% im Bereich Audio und 12,9% im Bereich Video. Die Aufteilung in den neuen Sparten „CDR-EDV“ und „Digital Audio“ ist noch nicht einvernehmlich festgelegt worden; vorläufig wurde nach dem Audio-Schlüssel abgerechnet.

Die LITERAR-MECHANA und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Leerkassettenvergütungsansprüchen erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, ihre Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betragen die auf die LITERAR-MECHANA entfallenden Bruttoanteile im Jahr 2001 S 9.990.881,99. Sie lagen damit um 3,4% unter den Erträgen des Vorjahres. Davon entfallen 51% auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE).

Gemäß einem Beschluß des Aufsichtsrates werden ferner 10% der Erträge aus der Reprographievergütung den SKE zugeführt. Laut Gewinn- und Verlustrechnung 2001 betragen die Gesamterträge aus der Reprographievergütung (LITERAR-MECHANA, VBK und Musikedition) S 54.160.391,38. Auf die LITERAR-MECHANA entfallen Erträge von S 46.878.338,93 (-9,12% im Vergleich zum Vorjahr).

Der Aufsichtsrat hat weiters beschlossen, die Inkassogebühr, die die Literar-Mechana vom Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) bezieht, zur Gänze den SKE zu widmen.

Die Verwaltungskosten einschließlich der Inkassospesen werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

	Erträge 2001 S	%	Anteil SKE S	Anteil SKE EUR
Leerkassettenvergütung	9.990.881,99	51%	5.095.349,81	370.293,51
Reprographievergütung	46.878.338,93	10%	4.687.833,89	340.678,18
KSVF-Vergütung	2.060.873,51	100%	2.060.873,51	149.769,52
			11.844.057,21	860.741,21
- 7,5% Verwaltung			- 888.304,29	- 64.555,59
SKE Zuführung 2001 netto			10.955.752,92	796.185,62

Die Zuführung des Betrages von S 10.955.752,92 zu den SKE erfolgte zum 31.12.2001.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Aufsichtsrat. Er hat sich in allen sieben Sitzungen des Jahres 2001 eingehend mit SKE-Anträgen befaßt und bei der Vergabe der Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds sowie der Dramatiker- und Drehbuchstipendien Vorschläge unabhängiger Beiräte eingeholt. In dringenden Fällen entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen der vom Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinien.

II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS

	S	S	S
1. Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds			1.815.000,00
2. Dramatiker- und Drehbuchstipendien			300.000,00
3. Zuschüsse an Autoren			
a) einm. Unterstützungen	1.578.140,57		
b) Krankenversicherung, Arzt	151.906,20		
c) Rechts-, Steuerberatung	269.919,30		
d) Lebensversicherungen	1.263.940,81		
	<u>3.263.906,88</u>		3.263.906,88
4. Wohnungen			
a) Wien-Hietzing			
Einrichtung	199,00		
Betriebskosten	53.578,18		
	<u>53.777,18</u>	53.777,18	
b) Altaussee			
Einrichtung	12.000,00		
Betriebskosten	86.846,10		
	<u>98.846,10</u>	98.846,10	
c) Wien-Margareten			
Einrichtung/Anschaffung/Instandh.	75.929,22		
Erträge aus Vermietung	- 67.602,46		
	<u>8.326,76</u>	8.326,76	
d) Venedig			
Einrichtung/Anschaffung	1.854,79		
Betriebskosten 2000 + 2001	165.292,15		
	<u>167.146,94</u>	167.146,94	
		<u>328.096,98</u>	328.096,98
5. Dr. Erich Bielka-Stiftung			158.570,79
6. Wissenschaftliche Untersuchungen			20.000,00
7. Verlagsförderung und Lektorat			88.000,00
8. Beiträge an nat. und int. Interessenvertretungen			553.057,69
9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden			865.473,14
10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur			<u>68.464,46</u>
Leistungen im Jahr 2001			<u>7.460.569,94</u>

Die in den Büchern der LITERAR-MECHANA enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

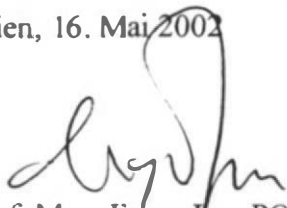
	S	EUR
Stand 1.1.2001	14.076.786,59	1.022.999,98
SKE Zuführung 2001 netto	10.955.752,92	796.185,62
Abschreibung	- 16.499,19	- 1.199,04
Verteilung 2001	- 7.460.569,94	- 542.180,76
Stand 31.12.2001	17.555.470,38	1.275.805,80

Im Anlagevermögen der LITERAR-MECHANA entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing (Wattmangasse 14), in Altaussee (Fischerndorf 56), in Wien-Margareten (Zentagasse 16) und in Venedig (San Polo 989), die vier Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 2001 mit einem Buchwert von S 888.790,04 enthalten.

Die verfügbaren Mittel ergeben sich wie folgt:

	S	EUR
Verbindlichkeiten	17.555.470,38	1.275.805,79
davon gebunden im Anlagevermögen	- 888.790,04	- 64.590,89
Stand am 31.12.2001	16.666.680,34	1.211.214,90

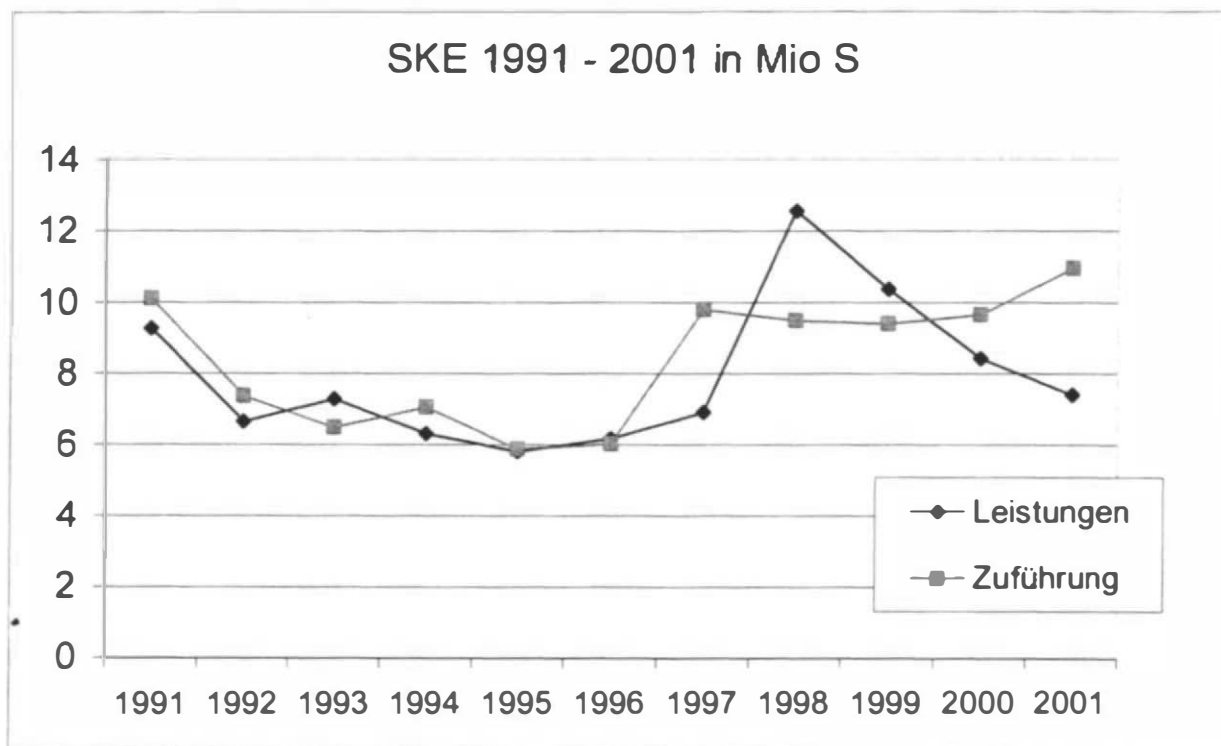
Wien, 16. Mai 2002



Prof. Mag. Franz-Leo POPP
Geschäftsführer

ANHANG ZUM SKE - BERICHT 2001

Entwicklung in den letzten zehn Jahren:



Insgesamt betragen die Leistungen in den Jahren 1991 bis 2001 S 87,16 Mio, die Zuführung betrug S 92,22 Mio.

Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

zu 1. Jubiläumsfonds 2000/2001

Bettina Baläka, Lilian Faschinger, Wolf Hahnrei Käfer, Gerhard Kofler, Martin Kubaczek, Christian Loidl, Hanno Millesi, Elisabeth Rathenböck, Josef Schweikhardt und Andreas Weber (10)

Jubiläumsfonds 2001/2002

Wolfgang Bauer, Oswald Egger, Brigitta Falkner, Ludwig Fels, Christine Huber, Fritz Krenn, Kurt Lanthaler, Gabriel Loidolt, Richard Obermayr, Erwin Riess, Ferdinand Schmatz (11)

zu 2. Dramatikerstipendien 2000/2001

Gert Jonke, Raoul Biltgen und Egon A. Prantl (3)

Drehbuchstipendien 2000/2001

Sabine Derflinger und Ivo Schneider (2)

Drehbuchstipendien 2001/2002

Selma Mahlknecht und Judith Wögerbauer (2)

zu 3. a) einmalige Unterstützungen

Rosa Artmann, Johann Barth, Eva-Maria Bisinger, Marielies Blaskovich, Otto R. Braun, Dragan Bugarcic, Georg Bydlinski, Maria Clay, Petra Coronato, Elfriede Czurda, Sabine Derman, Gertrude Drach, Heidi Dumreicher, Jeannie Ebner, Kurt Franz, Helma Giannone, Hans Gigacher, Dietmar Gnedt, Walter Grond, Anton Gruber, Waltraud Haas, Rotraut Hackermüller, Silke Hassler, Claus Homschak, Franz Innerhofer, Kurt Klinger, Werner Kofler, Franz Kraiberger, Karla Kraus, Hubert Fabian Kulterer, Claudia Kuschinski, Jacques Lajarrige, Florian Leibetseder, Florica Madritsch, Janko Messner, Conny Hannes Meyer, Peter Millard, Peter Nadas, Wilfried Ohms, Virginija Pasku, Irmgard Perfahl, Wilhelm Pevny, Anna Preiner, Gertrude Rakovsky, Rolf Rettberg, Willy Riemer, Katharina Riese, Sebastian Ruppe, Gordana Rothstein, Werner Sallmaier, Dorothea Schafranek, Michael Scharang, Günther Schatzdorfer, Margit Schreiner, Brigitte Schwaiger, Josef Schweikhardt, Helmut Seethaler, Wolfgang Siegmund, Dieter Sperl, Hannelore Staber, Gertraud Steiner, Hannes Sulzenbacher, Bosko Tomasevic, Hans Trummer, Dragan Velikic, Herbert Wadsack, Elisabeth Wäger-Häusle, Martin Wanko, Richard Weihs, Robert Weninger, Alexander Widner, Peter Paul Wiplinger, Alexej Zerebin, Christa Zettel (74)

zu 3. b) Krankenversicherung und Arztkosten

Dörte Eliass, Maria Federmann, Wolfgang Hassler, Heide Heide, Günther Kaip, Gennadi Kagan, Georg Kövary, Florica Madritsch, Elisabeth Mnatsakanjan, Doris Mühringer, Renate Nentwig, Heide Pataki, Gertrude Rakovsky, Dieter Sperl, Renato Vecellio, Johannes Vyoral (16)

zu 3. c) Rechts- und Steuerberatung

Susanne Feigl, Friederike Oelmack, Florian Pauer, Kostenbeteiligung VBK/VerfGH /WKÖ, Rechtsberatungen durch Dr. Walter, Gabler & Gibel (Zentagasse) (6)

zu 3. d) Lebensversicherungsprämien

Rosa Artmann, Ruth Aspöck, Manfred Chobot, Elfriede Czurda, Heidi Dumreicher, Gustav Ernst, Lilian Faschinger, Götz Fritsch, Hans Gigacher, Anselm Glück, Marianne Gruber, Reinhard P. Gruber, Christine Haidegger, Elfriede Hammerl, Ingram Hartinger, Bodo Hell, Peter Henisch, Werner Herbst, Helmut Hladej, Elfriede Hüngsberg-Jelinek, Bernhard Hüttenegger, Franz Innerhofer, Gerhard Jaschke, Nils Jensen, Gert Jonke, Konstantin Kaiser, Michael Köhlmeier, Monika Köhlmeier-Helfer, Gerhard Kofler, Werner Kofler, Franz Kraiberger, Fritz Lehner, Dorothea Löcker, Dorothea Macheiner, Waltraud Anna Mitgutsch, Felix Mitterer, Kurt Hugo Neumann, Helmuth A. Niederle, Thomas Northoff, Ernst Nowak, Monika Pelz, Helmut Peschina, Wilhelm Pevny, Ingrid Puganigg, Katharina Riese, Peter Rosei, Gerhard Roth, Franz Rottensteiner, Robert Schindel, Franz Schuh, Brigitte Schwaiger, Christine Schwarz, Evelyn Storck-Grill, Marlene Streeruwitz, Jutta Treiber, Peter Turrini, Christian Wallner, Gernot Wolfgruber, Werner Wüthrich, Susanne Zanke, Helmut Zenker (61))

- zu 4. Wohnungen
Die Wohnungen in Wien-Hietzing, Altaussee und Venedig stehen vorrangig haupt- und freiberuflichen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung. Die Wohnung in Wien-Margareten ist an eine Schriftstellerin vermietet.
- zu 5. Dr. Erich Bielka-Stiftung
Instandhaltung und Einrichtung des Hauses (Rest), Gestaltung und Pflege des Gartens in Grundlsee sowie Betriebskosten. Die beiden Appartements stehen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung.
- zu 6. Wissenschaftliche Untersuchung
Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft Universität Salzburg (Programmstrukturanalyse ORF)
- zu 7. Verlagsförderung und Lektorat
Kaiser & Co, Thomas Sessler Verlag (2)
- zu 8. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen
CAE, CISAC, ECA, FEE, IFRRO, IVU, Österr. Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz (7)
- zu 9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden
Österr. Gesellschaft f. Literatur, Österr. Schriftstellerverband, ECA, IG Autoren, Museum der Wahrnehmung Graz, Antiquariat Buch und Wein, OÖ Kulturvermerke, Andersentag, ALAI, Welttag des Buches, Kabinettheater, Österr. Presserat (AIPCE in Dublin), „Handicap“ von Michaela Ronzoni, Heinz Gerstinger, Erika Mitterer-Symposion, Literaturfest Friedrich Achleitner, Festschrift Ilse Aichinger, Seminar Urhebervertragsrecht, Mogens Rukov-Seminar (Arge Drehbuch)
- zu 10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur
UFITA, GRUR, GRUR International, Quellen des Urheberrechts, Medien und Recht, Österr. Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Nomos Verlag, Verlag Manz, Verlag Linde, Luchterhand Verlag, Literarisches Leben in Österreich, Internationales Filmlexikon

* * *



Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg. Gen. m. b. H.

Linke Wienzeile 18 ·
A-1060 Wien
Telefon (+43) (1) 587 21 61
Fax (+43) (1) 587 21 61-9
e-mail: office@literarat

Herrn
Min. Rat Mag. Johannes Hörhan
BKA Kunstsektion
Schottengasse 1
1010 Wien

Wien, 17. März 2003

Betrifft: GZ 200.003/054-II/3/2003

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Der Stand der für SKE gewidmeten Mittel betrug zum 31. Dezember 2001 S 12.234.262,71. Den SKE wurden im Jahr 2001 26% der LVG-Anteile aus den Erträgen aus der Bibliothekstantieme zugeführt. Diese Zuführung wurde um 11% Spesen gekürzt.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2001 ist daher eine Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE in der Höhe von S 12.234.262,71 ausgewiesen.

Im Jahr 2001 sind vom Vorstand der LVG zwar Grundsatzbeschlüsse zu den SKE gefasst worden, eine konkrete Verteilung von SKE-Mitteln ist jedoch nicht erfolgt.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass eine Verpflichtung zur Schaffung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (Art II Abs 6 2. Satz UrhGNov 1980) für die LVG nicht besteht. Vielmehr werden die SKE in der LVG freiwillig geführt.

Mit freundlichen Grüßen

LVG


ppa. Prof. Mag. Franz-Leo Popp



Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

LSG, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

BUNDESKANZLERAMT
Sektion für Kunstangelegenheiten
z.Hd. Hrn. MR Mag. J. Secky
Schottengasse 1
1010 Wien

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ilpi@ilpi.at

Wien, 2002-06-27

Leerkassettenbericht LSG – Geschäftsjahr 2001

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Secky!

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 2001:

I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F. UrhGNov 1986 statuiert.

II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) vom 29.6.1994, 32.629/5-IV/1/94, i.d.F. des Bescheides vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, im Verhältnis 50:50 zwischen den von der LSG vertretenen Rechteinhabergruppen der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fondsmittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch die unterschiedliche Dotierung des SKE-Fonds der LSG-Interpreten (51 %) und der LSG-Produzenten (75 %).

III. Richtlinien

Zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 hat die LSG Richtlinien erlassen, die als Anlage ./1 (Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG) und Anlage ./2 (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzentenverrechnung) angeschlossen sind.

IV. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2001

Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke

Anlage ./3 gibt in Pkt. 1 die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung im Geschäftsjahr 2001 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.2001 bzw. zum 31.12.2001 detailliert an.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2001 sind in Pkt. 2 der Anlage ./3 getrennt nach einzelnen Kategorien von Zuwendungen unter Angabe der Empfänger bzw. der geförderten Projekte ausgewiesen.

Für ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**LSG - WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGS-
SCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.**


Dr.F. Medwenitsch

Anlagen ./1 bis ./3

Oesterreichische Interpretengesellschaft
(OESTIG)

REGULATIV FÜR SKE-FONDS

(Regulativ SKE-Fonds.doc)

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des Art. II, Abs. 6, Urhg.-Nov. 1980 (Leerkassettenabgabe / Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch), werden 51% der anteiligen OESTIG / LSG-Einnahmen für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

Antragstellung

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

Regulativ

1. Nachwuchsförderung:

Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.

Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.

2. Arbeitsplatzsicherung:

Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages.

Rechtsberatung im Leistungsschutz.

Mitgliederinformation.

Symposien.

Pirateriebekämpfung.

Publikationen und Gutachten.

3. Interessensverbände:

- a) Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge
- b) . Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers
- c) Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften

4. Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder:

Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung der den Interpreten zur Verfügung stehenden Erholungsheime.

Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes.



Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.at

**RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG
ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN
AUS DEM KULTURFONDS DER LSG-PRODUZENTEN
UND
ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS
AUS DEM KULTURFONDS DER VBT**

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von österreichischen Audioproduktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht. Der Vorstand der VBT beschließt dies für die Förderung österreichischer Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT.
2. Bezugsberechtigte der LSG können beim Geschäftsführer der LSG-Produzentenverrechnung Förderungsanträge hinsichtlich a) einbringen, Bezugsberechtigte der VBT beim Geschäftsführer der VBT Förderungsanträge hinsichtlich b). Diese Anträge haben jedenfalls zu enthalten:

a) Audioproduktionen:

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
- Titel des Albums und Track-Liste
- 1 Belegexemplar
- Auflistung anderer Förderungsanträge
- Kopien von Rechnungen über im Inland entstandenen Produktionskosten

b) Musikvideos:

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem das Video bzw. der Tonträger in Österreich erscheint
- Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
- ein kurzes Drehbuch
- eine Kalkulation
- Liste anderer Förderungsanträge

bei bereits abgeschlossenen Produktionen zusätzlich

- Belegexemplar
- Kostenaufstellung/Nachkalkulation

Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Longplay) und Musikvideos ist, daß die Audio- bzw. Videoproduktion in Österreich hergestellt wird und die an der Herstellung federführend Beteiligten Österreicher sind. Der Tonträgerhersteller muß einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Rechteinhaber am Video einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben.

3. a) Audioproduktionen:

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigtem und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch öS 3.000,--, wobei solche Förderungsbeträge als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen sind.

b) Musikvideos:

Die Förderung für Musikvideos aus dem VBT Kulturfonds beträgt pauschal öS 10.000,- pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil an der letzten VBT-Repatriierung bis 10% bzw. pauschal öS 25.000,-- pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil über 10%.

4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch 3 Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite bzw. der VBT eine Abrechnungen über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Produzenten bzw. den Vorstand der VBT mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von 3 Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG bzw. der VBT verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidung des Geschäftsführers an die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, bzw. an die Mitglieder des VBT Vorstandes berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluß der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, daß die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Mai 2000
richtl/SKERLisg/vbt

Anlage 1/3 zum Bericht vom 27.6.2002

1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2001 LSG Ges.mbH (Werte in ATS)

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.2001		7.371.342,53
Leerkassettenvergütung 2001 :	20.859.253,63	
SKE-Dotierung LSG-Interpreten	5.319.109,68	
SKE-Dotierung LSG-Produzenten	<u>7.822.220,11</u>	
Gesamt-Dotierung	13.141.329,79	
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-1.314.133,15</u>	
Zugang 2001 netto		11.827.196,64
Verbrauch 2001		-7.987.972,01
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.2001		<u>11.210.567,16</u>

2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2001**Musikförderung**

Musiktage 2001 (Symposion Schloßhof)	760.082,11	
OMEGA-Projekt	300.000,00	
Vereinigung Österr. Kurorchester	235.000,00	
Welleminsky-Fonds	200.000,00	
Musiker Komponisten Autoren-Gilde	200.000,00	
1. Frauen-Kammerorchester	100.000,00	
Österr. Komponistenbund	95.000,00	
Carinthischer Sommer	70.000,00	
Philharmonie Marchfeld	70.000,00	
Internat. Sommerakademie	60.000,00	
Intenat. Orchesterinstitut Allergau	60.000,00	
Wiener Sinfonietta	50.000,00	
Stadtgemeinde Ternitz	50.000,00	
Wiener Concertverein	20.000,00	
Wiener Konzerthaus	20.000,00	
Musica Juventutis	20.000,00	
Artes Juventutis	20.000,00	
OÖ Streichervereinigung	15.000,00	
Bläserkammermusik Oberschützen	15.000,00	
Österr. Musikrat	<u>10.000,00</u>	
insgesamt		<u>2.370.082,11</u>

Audioförderung für österreichische Produktionen

MAX	124.326,00	
Knallkopf	5.000,00	
Kurt Ostbahn	196.925,00	
TIM TIM	190.515,00	
Die falschen Freunde	3.000,00	
Ambros	3.233,00	
Didi Diesel	40.288,00	
Stoakogler Trio	150.090,00	
Unique 2/Rimini Project	<u>137.327,80</u>	
insgesamt		<u>850.704,80</u>

Sonstige Förderungen

Amadeus Austrian Music Award 2001	1.507.782,42	
Antipiracy-Award 2001	13.735,00	
PopKomm 2001	80.000,00	
MIDEM 2001	20.000,00	
Austria Top 40	200.000,00	
Urheberrecht im www - Dissertation	10.000,00	
Rechts- und Schiedsgutachten	203.467,26	
Sound & Media - Printförderung	30.000,00	
Druckkostenbeiträge	41.205,00	
Marktforschung CD-Brennen	53.995,42	
SR -Archiv	25.000,00	
WKÖ Seminar Tonträgerhandel	6.000,00	
insgesamt	<u> </u>	<u>2.191.185,10</u>

Bekämpfung von Musikpiraterie

Anteilige Personal- u.Verwaltungskosten	1.032.000,00	
Gerichts- u.Verfahrenskosten	<u>1.544.000,00</u>	
insgesamt	<u> </u>	<u>2.576.000,00</u>

Verbrauch 2001 insgesamt 7.987.972,01



Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.at

VBT, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

BUNDESKANZLERAMT
Sektion für Kunstangelegenheiten
z Hd. Hrn. MR Mag. J. Secky
Schottengasse 1
1014 Wien

Wien, 2002-06-27

Leerkassettenbericht vbt – Geschäftsjahr 2001

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Secky!

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (im folgenden „VBT“) über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 2001:

I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art. II Abs. 6 UrhGNov 1980 i.d.F. UrhGNov 1986 statuiert.

II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) i.d.F. vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der VBT die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die VBT ist aufgrund ihrer Betriebsgenehmigung hinsichtlich der ihr zustehenden Ansprüche auf Leerkassettenvergütung insofern beschränkt, als die VBT die Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche der Rechteinhaber an Musikvideos sammelt (Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchem Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist), diese Rechte in die VAM - Verwertungsgesellschaft Audiovisuelle Medien einbringt und die von der VAM erhaltenen Vergütungen wieder an die Wahrnehmungsberechtigten der VBT verteilt. Der SKE-Fonds der VBT wurde im Geschäftsjahr 2001 mit 75 % der Einnahmen dotiert.

III. Richtlinien

Die Geschäftsführung der VBT erfolgt in Verwaltungseinheit mit der Produzentenseite der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. Die Richtlinien zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 sind daher der Einfachheit halber in die entsprechenden Richtlinien der LSG (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten und österreichischen Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT) integriert (siehe Beilage ./3 zum Bericht der LSG).

IV. Einnahmen der VBT aus der Leercassettenvergütung 2001

Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke

In der Beilage zu diesem Schreiben sind in Pkt. 1 die Einnahmen der VBT aus der Leerkassettenvergütung im Geschäftsjahr 2001 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.2001 bzw. zum 31.12.2001 detailliert aufgeschlüsselt.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2001 ist in Pkt. 2 der Anlage getrennt nach Arten von Zuwendungen bzw. Empfängern ausgewiesen. Die Einnahmen der VBT aus Leerkassettenvergütung sind vergleichsweise gering. Die pauschale Produktionsförderung österreichischer Musikvideos konnte dennoch in den vergangenen Jahren einen positiven Impuls für die heimische Musikbranche setzen.

Für ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Dr. F. Medwenitsch
Geschäftsführer

Anlage

Anlage zum Bericht vom 27.6.2002

1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2001 VBT (Werte in ATS)

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.2001		954.982,00
Leerkassettenvergütung 2001	1.075.049,06	
SKE-Dotierung (75%)	806.287,00	
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-80.628,70</u>	
Zugang 2001 netto		725.658,30
Verbrauch 2001		<u>-214.000,00</u>
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.2001		<u><u>1.466.640,30</u></u>

2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2001**Förderung von österreichischen Musikvideoproduktionen**

DJ Ötzi	25.000,00	
Ambros	10.000,00	
"Musikgruppe 99"	10.000,00	
Klostertaler	10.000,00	
TotalChaos	<u>10.000,00</u>	
		<u><u>65.000,00</u></u>

Bekämpfung von Musikpiraterie

Anteilige Personal- u. Verwaltungskosten	54.000,00	
Gerichts- u. Verfahrenskosten	<u>95.000,00</u>	
		<u><u>149.000,00</u></u>

Verbrauch 2001 insgesamt		<u><u>214.000,00</u></u>
---------------------------------	--	---------------------------------

An das
Bundeskanzleramt
Sekt. II, Kunstangelegenheiten
z.Hd. Hrn. MR Dr. Werner Hartmann
Freyung 1
1014 Wien

bearbeitet von:
Dkfm. Schröder
DW: 19
WT-Code: 206396

DA

28.05.02

**Abt. III/1, Östig, Österr. Interpretengesellschaft,
Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung
für das Geschäftsjahr 2001**

Sehr geehrter Herr Doktor!

Meine Mandantin, die ÖSTIG - Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist. Gleichzeitig wird jener Betrag ausgewiesen, der sich aus der Kabel-TV-Vergütung ergibt.

Außerdem ist die Verwendung von Leerkassetten und Kabel-TV-Vergütung zu ersehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dkfm. Schröder

P.S.: Bei der 10 %igen Zuweisung Kabel-TV handelt es sich um eine freiwillige Zuweisung, die nicht von der Urheberrechtsgesetznovelle gefordert ist.

A-2563 Pottenstein
Gutensteiner Straße 8
Tel. 02672/824 40
Fax: 02672/824 40 22
e-mail: schroeder@schroeder.at

A-2331 Vösendorf
Schlossplatz 1
Tel. 01/69 856 74
Fax: 01/69 856 74 22
e-mail: schloss@schroeder.at
www.parlament.gv.at

Dkfm. Harald Schröder, beideter Buchprüfer, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder • Unternehmensberater
Sparkasse Pottenstein 000-003327, BLZ 20245
Roika Guntramsdorf 1.450.550, BLZ 32250
Internet: <http://www.schroeder.at>

Bestände 2001 laut Urheberrechtsgesetznovelle

	Leerkassetten		Kabel-TV	
	ATS	€	ATS	€
Zugang 1-12/2001	2.184.626,21	158.762,98	2.133.775,17	155.067,49
- Verwaltungskosten	109.296,66	7.942,90	106.688,76	7.753,37
	<u>2.075.329,55</u>	<u>150.820,08</u>	<u>2.027.086,41</u>	<u>147.314,12</u>
	51 %		10 %	
	<u>1.058.418,00</u>	<u>76.918,24</u>	<u>202.709,00</u>	<u>14.731,44</u>
	ATS	€	ATS	€
Stand 1.1.2001	367.868,55	26.734,05	190.806,47	13.866,45
+ Zuweisung	1.058.418,00	76.918,24	202.709,00	14.731,44
	<u>1.426.286,55</u>	<u>103.652,29</u>	<u>393.515,47</u>	<u>28.597,89</u>
Umbuchung	200.000,00	14.534,57	-200.000,00	-14.534,57
- Verwendung	854.524,98	62.100,75	0,00	0,00
+ Schadenersatz	10.000,00	726,73	0,00	0,00
	<u>781.761,57</u>	<u>56.812,84</u>	<u>193.515,47</u>	<u>14.063,32</u>

Gesamt € 70.876,16

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG
Verwendung Leerkassetten Audio-Video, CDR und
Kabel-TV 2001
Auszahlung aus dem SKE-Fonds 2001

	kulturell	sozial
OÖ. Streichervereinigung, Mitgliedsbeitrag	S 500,--	
Subvention Gesellschaft für Musiktheater	S 66.000,--	
Mitgliedsbeitrag FIA	S 45.174,98	
Österr. Gesellschaft für zeitgenössische Musik, Förderung	S 50.000,--	
Wr. Waldhornverein, Mitgliedsbeitrag	S 300,--	
Subvention AKM Unterstützung	S 80.000,--	
Subvention Philharmonie Marchfeld Unterstützung	S 15.000,--	
Subvention Gewerkschaft KMFSB „Welleminsky-Fonds“		S 100.000,--
Subvention „Künstler helfen Künstlern“		S 300.000,--
Spende Franz-Sirowy-Fonds (Gew. Kunst, Medien)		S 15.000,--
Subvention IG Freie Theaterarbeit	S 45.000,--	
Kurorchester Bad Hall	S 15.000,--	
Wettbewerb für Violocello Kruse-Pitter	S 25.000,--	
Wr. Concert-Verein, Subventionen	S 55.000,--	
Heinrich Zourek, Subvention	S 35.000,--	
Mitgliedsbeitrag 01 „Musik der Jugend“	S 5.000,--	
Österr. Musikrat, Mitgliedsbeitrag 01	S 2.000,--	
Vereinigung der Lehrer für Saiteninstrumente, Mitgliedsbeitrag	S 550,--	S --,--
	<u>S 439.524,98</u>	<u>S 415.000,--</u>

Gesamtsumme S 854.524,98

An das
Bundeskanzleramt
Sekt. II, Kunstangelegenheiten
z. Hd. Herrn MR Dr. Werner Hartmann
Freyung 1
1014 Wien

bearbeitet von:
Dkfm. Schröder
DW: 19
WT-Code: 206396

MA

03.06.2002

**Abt. II/1, Östig, Österr. Interpretengesellschaft,
Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung
für das Geschäftsjahr 2001**

Meine Mandantin, die ÖSTIG - Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dkfm. Schröder

A-2563 Pottenstein
Gutensteiner Straße 8
Tel. 02672/824 40
Fax: 02672/824 40 22
e-mail: schroeder@schroeder.at

A-2331 Yösendorf
Schlossplatz 1
Tel. 01/69 856 74
Fax: 01/69 856 74 22
e-mail: schloss@schroeder.at

www.parlament.gv.at

Dkfm. Harald Schröder, beeideter Buchprüfer, Steuer-
berater, Wirtschaftstreuhänder • Unternehmensberater
Sparkasse Pottenstein 000-003327, BLZ 20245
Raika Guntramsdorf 1.450.550, BLZ 32250
Internet: <http://www.schroeder.at>

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG
Verwendung Leerkassetten Audio-Video, CDR und
Kabel-TV 2001
Auszahlung aus dem SKE-Fonds 2001

	kulturell	sozial
OÖ. Streichervereinigung, Mitgliedsbeitrag	S 500,--	
Subvention Gesellschaft für Musiktheater	S 66.000,--	
Mitgliedsbeitrag FIA	S 45.174,98	
Österr. Gesellschaft für zeitgenössische Musik, Förderung	S 50.000,--	
Wr. Waldhornverein, Mitgliedsbeitrag	S 300,--	
Subvention AKM Unterstützung	S 80.000,--	
Subvention Philharmonie Marchfeld Unterstützung	S 15.000,--	
Subvention Gewerkschaft KMFSB „Welleminsky-Fonds“		S 100.000,--
Subvention „Künstler helfen Künstlern“		S 300.000,--
Spende Franz-Sirowy-Fonds (Gew. Kunst, Medien)		S 15.000,--
Subvention IG Freie Theaterarbeit	S 45.000,--	
Kurorchester Bad Hall	S 15.000,--	
Wettbewerb für Violocello Kruse-Pitter	S 25.000,--	
Wr. Concert-Verein, Subventionen	S 55.000,--	
Heinrich Zourek, Subvention	S 35.000,--	
Mitgliedsbeitrag 01 „Musik der Jugend“	S 5.000,--	
Österr. Musikrat, Mitgliedsbeitrag 01	S 2.000,--	
Vereinigung der Lehrer für Saiteninstrumente, Mitgliedsbeitrag	S 550,--	S --,--
	<u>S 439.524,98</u>	<u>S 415.000,--</u>

Gesamtsumme S 854.524,98

Bestände 2001 laut Urheberrechtsgesetznovelle

Leerkassetten

	ATS	€
Zugang 1-12/2001	2.184.626,21	158.762,98
- Verwaltungskosten	109.296,66	7.942,90
	<u>2.075.329,55</u>	<u>150.820,08</u>

51 %

	<u>1.058.418,00</u>	<u>76.918,24</u>
--	---------------------	------------------

	ATS	€
Stand 1.1.2001	367.868,55	26.734,05
+ Zuweisung	1.058.418,00	76.918,24
	<u>1.426.286,55</u>	<u>103.652,29</u>
freiwilliger Zufluss von Kabel TV	200.000,00	14.534,57
- Verwendung	854.524,98	62.100,75
+ Schadenersatz	10.000,00	726,73
	<u>781.761,57</u>	<u>56.812,84</u>



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN
STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT

NEUBAUGASSE 25
A-1070 WIEN
TEL. 1 / 526 43 01
TELEFAX 1 / 526 43 01-13

DVR 0472999
ATU 16359303

Einschreiben
Bundeskanzleramt
Kunstsektion II
Herrn Ministerialrat Dr. Hartmann

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Wien, 19. Juni 2002
C/SKE:BMWVK

**Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend
Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle, Leerkassettenbericht
Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M. „
für das Geschäftsjahr 2001**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Hartmann!

Ich erlaube mir, Ihnen anbei den Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.“ für das Geschäftsjahr 2001 samt Beilagen zu übermitteln.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Komm.-Rat Dr. Veit Heiduschka
Präsident

15.05.2002/SKEBER01.DOC

Bericht über die
Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.
Geschäftsjahr 2001

1. Allgemeines

1.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefaßten Beschlüsse, wurde den SKE aus den Einnahmen "Leerkassettenvergütung" und "Kabel-TV-Entgelt" im Jahre 2001 insgesamt ein Betrag von öS 12,716.227,00 (2000 öS 5,997.268,35) zugeführt; dies entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1997-2001 und DVD 2001 (abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 10%), plus 10 % der Einnahmen aus dem Kabel-TV-Entgelt (Nachabrechnungen) 1998-2000, zuzüglich von jeweils auf diese Beträge entfallenden Zinsen in Höhe von insgesamt öS 923.057,80 (2000 öS 1,269.833,14).

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entschied der Vorstand der V.A.M., der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 2001 im Rahmen der SKE 27 Anträge in sechs Vorstandssitzungen behandelt.

2. Finanzielle Entwicklung SKE 2001

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betragen die Mittel aus der Widmung für SKE am 1.1.2001 (lt. Bilanz)		S 17,133.967,69*
hievon bezahlt an VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton)	./. S	737.091,42 S 16,396.876,27
Im Jahre 2001 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt verbraucht	./. S	6,124.867,77
Durch die Zuweisung 2001 in Höhe von ergeben sich Mittel für die SKE per 31.12.2001 (lt. Bilanz) in Höhe von	+ S	12,716.227,00 S 22,988.235,50
2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 2001 gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw. verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, zum Stichtag 31.12.2001 bereits gebunden, sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von	./. S	6,748.452,00 9,449.854,96
2.3. Abzüglich des Anteiles der VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton) für das Jahr 2001 per 31.12.2001 im Rahmen der SKE zur Weiterführung bestimmte Mittel in Höhe von	./. S	318.256,09 S 6,471.672,45

vorhanden sind.

* In diesem Betrag sind die "VERBINDLICHEN ZUSAGEN UND ZWECKWIDMUNGEN" per 1.1.2001 in der Höhe von öS 15,212.018,73 enthalten.

3. Mittelverwendung 2001

Die im Jahre 2001 geleisteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

3.1. Zahlungen 2001

3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse (20 Empfänger)	S	3.312.368,--	
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 2000) (11 Empfänger)	S	263.704,--	
3.1.1.3. Ehrenpensionen (8 Empfänger)	S	739.770,--	4.315.842,--

3.1.2. Kulturelle Förderungen

3.1.2.1. *Präsentation österr. Filme im In- und Ausland*

3.1.2.1.1. Austrian Film Commission	S	607.000,--	
3.1.2.1.2. Intern. Tourismus filmfestival	S	70.000,--	
3.1.2.1.3. Studentinnenfilmfestival	S	35.000,--	

3.1.2.2. Interessenverbände

3.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten S 650.000,--

3.1.2.3. Nachwuchsförderung/Fortbildung

3.1.2.3.1. Exkursion der Klasse Produktion Universität f. Musik u. Darstellende Kunst S 150.000,--

3.1.2.3.2. Basiskurse „LECTURES“ Drehbuchforum Wien S 57.000,--

3.1.2.4. Sonstiges

3.1.2.4.1. Bewahrung historischer Film-materials (Umkopierungskosten von Filmen/Filmarchiv Österreich) S 115.000,--

3.1.2.4.2. Internationale Fachmesse CINEC München S 48.000,--

3.1.2.4.3. Europ. Medieninstitut Mitgliedsbeitrag u. Reisekosten (1) S 47.025,77

3.1.2.4.4. Industriefilm Forum S 30.000,-- 1,809.025,77

Summe 3.1. 6,124.867,77

4. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen

4.1. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 2001

4.1.1. Soziale Einrichtungen

4.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse und Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber	S	4,677.156,--
4.1.1.2. REF. KV 2001	S	336.296,--
4.1.1.3. Soziale Notfälle	S	50.000,--

4.1.2. Kulturelle Förderungen

4.1.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

4.1.2.1.1. Austrian Film Commission	S	650.000,--
4.1.2.1.2. DIAGONALE 2002	S	250.000,--
4.1.2.1.3. Tourismusfilm Festival	S	70.000,--

4.1.2.2. Interessenverbände

4.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	S	650.000,--
--	---	------------

4.1.2.3. Sonstiges

4.1.2.3.1. Bewahrung historischen Film- materials (Umkopierungskosten von Filmen/Filmarchiv Osterreich)	S	100.000,--	
4.1.2.3.3. Industr efilm Forum	S	15.000,--	
Summe 4.1.			6,748.452,--

4.2. Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden

4.2.1. Soziale Einrichtungen

4.2.1.1. Soziale Vorsorge	S	7,217.632,96	
4.2.1.2. Altersversorgungszu- schüsse 1999 + 2001	S	2,182.222,--	
4.2.1.3. Soziale Notfälle	S	50.000,--	
Summe 4.2.			9,449.854,96
Gesamt (3. und 4.)			22,323.174,73

5. Entwicklung SKE 2001

Stand SKE 1.1.2001 (lt. Bilanz)				17,133.967,69
hievon bezahlt an VBT			./.	737.091,42
Zuführung 2001(brutto)	S	13,971.577,49		
Verwaltungskosten	./.	„	1,255.350,49	+ 12,716.227,00
Verbrauch (Zahlungen)			./.	6,124.867,77
Stand SKE 31.12.2001 (lt. Bilanz)				22,988.235,50
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 2001			./.	6,748.452,--
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden			./.	9,449.854,96
Anteil VBT für das Jahr 2001			./.	318.256,09
Stand SKE (zur Weiterführung bestimmt) 31.12.2001				6,471.672,45

VAM/A:SKERA
8.2.1995

Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995

- Allgemeiner Teil-

1. Rechtliche Grundlagen der SKE

1. 1. Auf Grund der UrhG Nov 1980 (i.d.F.d. BG Bl 375/1986) ist die V.A.M. (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien; Betriebsgenehmigungsbescheid des BMUKS vom 24.2.1982 Zl 24325/15/41a/82 und vom 31.12.86 Zl 24.325/17/IV/43/86) verpflichtet, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen.

1. 2. Diesen Einrichtungen ist, einer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, der überwiegende Teil der (inländischen) Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüberhinaus können auch Teile der sonstigen (Lizenz)Einnahmen der V.A.M. diesen Einrichtungen zugeführt werden; einschlägigen, internationalen Gepflogenheiten entsprechend, soll dieser Anteil jeweils 10 % dieser Einnahmen nicht übersteigen.

1. 3. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Als Wahrnehmungsberechtigter im Sinne dieser Richtlinien gilt jeder Rechteinhaber/Berechtigte, der mit der V.A.M. einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat und in der Verteilung der V.A.M. berücksichtigt worden ist. Sofern in den Richtlinien Fristen (z.B. gem. Punkt 4.1.) vorgesehen sind, reicht es zur Wahrung dieser Frist aus, daß an den Wahrnehmungsberechtigten eine Zahlung hinsichtlich eines zumindest für die Dauer der betreffenden Frist zurückliegenden Verteiljahres geleistet worden ist. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 4. Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mittel im Rahmen der SKE, hat nach festen, vom Vorstand beschlossenen und in geeigneter Weise veröffentlichten Richtlinien zu erfolgen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einstimmigen Beschluß sämtlicher amtierender Vorstandsmitglieder erfolgen.

1. 5. Die V.A.M. ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Staatsaufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Unterricht und

Kunst (BMUK), zur weiteren Berichterstattung an den Nationalrat, zu übermitteln.

2. Verwaltung der SKE

2. 1. Die Verwaltung der SKE hat durch den Vorstand der V.A.M. zu erfolgen, der hierfür jedoch einen eigenen Unterausschuß ("Sozial- und Kulturausschuß"), dem zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder angehören muß, einsetzen kann.

2. 2. Soweit im folgenden nicht anders bestimmt, werden sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung der SKE von dem nach Punkt 2.1. eingesetzten Ausschuß endgültig getroffen. Der Ausschuß hat jedoch dem Vorstand laufend Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten. Durch Beschluß des Vorstandes kann im vorhinein allerdings festgelegt werden, daß über einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen überhaupt oder bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen, nur der Vorstand entscheiden kann. Beschlußfassungen, mit welchen diese Richtlinien abgeändert werden, können jedenfalls nur vom Vorstand getroffen werden. Darüberhinaus kann der Ausschuß jederzeit beschließen, daß ein konkreter Antrag dem Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt wird, der sodann endgültig darüber entscheidet.

2. 3. Der Ausschuß hat einen Vorsitzenden zu wählen und faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die zumindest viermal pro Jahr, in annähernd gleichen zeitlichen Abständen, abzuhalten sind. Zur Beschlußfassung reicht jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Ausschuß(Vorstands)-mitglieder anwesend sein muß. Eine Delegation von Stimmen ist möglich. Insofern die Beschlußfassung Angelegenheiten eines Ausschußmitgliedes betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.

2. 4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können vom Vorstand einzelne genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen, festgelegt werden, über deren Vergabe vom Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses auch alleine entschieden werden kann. Keinesfalls können darunter aber Zuschüsse/Förderungen fallen, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung gemäß Punkt 2.2. dem Vorstand vorbehalten ist bzw. wurde. Der Vorsitzende hat über solche Entscheidungen dem Ausschuß in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

2. 5. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der V.A.M. Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten.

2. 6. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind gesondert vom übrigen Vermögen der V.A.M. zu veranlagern und in der Bilanz unter einer eigenen Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke" auszuweisen.

2. 7. Soweit dies zweckmäßig erscheint, hat die V.A.M. im Rahmen der SKE die Zusammenarbeit mit anderen (in- und

ausländischen) Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zu suchen.

2. 8. Die von der V.A.M. im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse, können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

3. Dotierung der SKE

3. 1. Im Rahmen des von der Generalversammlung der V.A.M. zu genehmigenden Rechnungsabschlusses über ein Rechnungsjahr ist, über Vorschlag des Vorstandes, festzulegen, in welcher Höhe Mittel, dieses Rechnungsjahr betreffend, den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen sodann ab dem der (bilanziellen) Zuführung folgenden Jahr zur Verwendung zur Verfügung.

3. 2. Bis auf weiteres sind den SKE 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich eines Betrages in Höhe von 10 %, der als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen und den allgemeinen Verwaltungskosten der V.A.M. anzurechnen ist, sowie 5 % bis höchstens 10 % der inländischen Einnahmen aus sonstigen Lizenzen (Vergütungsansprüchen), zuzuführen.

3. 3. In einem Jahr nicht verbrauchte Mittel sind in der Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen" in der Bilanz auszuweisen und in Folgejahren zur Gänze widmungsgemäß für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Der Vorstand kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung insbesondere von sozialen Zuschüssen einen Deckungsstock zu bilden. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hiefür nicht oder nicht zur Gänze, verbrauchte Mittel können im Folgejahr auch für andere Zwecke im Rahmen der SKE, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden.

3. 4. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mittel der SKE für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden, wobei für Fälle der Mittelknappheit eine Rangordnung derart vorzusehen ist, daß zunächst die sozialen Bedürfnisse abgedeckt werden können und erst dann kulturelle Förderungen berücksichtigt werden. Kulturelle Förderungen können nur gegeben werden, wenn die Mittelverwendung im Interesse des österreichischen Filmschaffens liegt. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

4. Grundsätze der Mittelverwendung

4. 1. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende,

ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 4.2.).

4. 2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese im Rahmen der Gewährung von Sozialzuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen (insbes. bei Altersversorgungszuschüssen, Refundierung von Krankenzusatzversicherungsprämien). Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten Stellung bzw. Funktion) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hierzu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In besonderen Fällen (z. B. Unternehmenswechsel) können Ausnahmen gemacht werden.

4. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die V.A.M. kann sich jedoch die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern (insbesondere im Rahmen der Herstellförderung) vorbehalten.

4. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen

angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

4. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

5. Antragstellung

5. 1. Anträge um Zuerkennung von Sozialzuschüssen/Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor

Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

5.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

5.5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5.6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

VAM/A:SKE3
8.2.1995

Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995

-Soziale Zuschüsse-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden, wobei die V.A.M. jedoch die Gründe hiefür mitzuteilen hat.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche Personen erbracht werden, deren Wohnsitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese überwiegend in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen in einer bestimmten, vom Vorstand festzulegenden Höhe, erhalten haben.

1. 3. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 1.2. entsprechend erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese (in begründeten Fällen) eine natürliche Person namhaft machen, der ein Altersversorgungszuschuß gewährt werden soll. Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. der Allgemeinen Richtlinien erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist;) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen bzw. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen des Wahrnehmungsberechtigten etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der

vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; bei Unternehmenswechsel).

1. 4. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 5. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 6. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Altersversorgungszuschüssen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2.3. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 4. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 5. Sämtliche Zuschüsse werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Altersversorgungszuschuß

3. 1. Wahrnehmungsberechtigten, die das 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahr vollendet haben, kann ein Altersversorgungszuschuß, vorbehaltlich Punkt 3.3., gewährt werden, sofern der Antragsteller bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Unbeschadet der Möglichkeit der jederzeitigen Einstellung von Zahlungen gem. Punkt 1.1. ist der Bezieher eines Altersversorgungszuschusses nicht verpflichtet jährlich einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung bzw. Auszahlung zu stellen.

3. 2. Während eines Zeitraumes von zwölf Jahren kann von einer juristischen Person jeweils nur eine natürliche Person, die in den Genuß eines Altersversorgungszuschusses kommen soll, gemäß Punkt 1.3. dieser Richtlinien namhaft gemacht werden. Soweit anwendbar gelten die im folgenden angeführten Bestimmungen (bis einschließlich Punkt 3.9.) auch für diese Personen. In jedem Fall kann eine Person höchstens einen (1) Altersversorgungszuschuß, sei es als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte Person oder einen eigenen Altersversorgungszuschuß, erhalten.

3. 3. Durch die Beendigung der Zugehörigkeit des Altersversorgungszuschußempfängers bzw. der juristischen Person, welche ihn namhaft gemacht hat, als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M. erlischt automatisch der Anspruch auf Gewährung von Altersversorgungszuschüssen, wobei jedoch bereits erfolgte Zusagen aufrecht bleiben.

3.4.1. Die Höhe des Altersversorgungszuschusses wird vom Vorstand der V.A.M. jährlich beschlossen. Hat der betreffende Antragsteller (bzw. der ihn namhaft gemachte Wahrnehmungsberechtigte) innerhalb der letzten 12 Jahre vor Antragstellung im Rahmen der Verteilung zumindest 15.000 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch auf die volle Höhe des Altersversorgungszuschusses zu. Hat er 7.500 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch nur auf die Hälfte zu, solange nicht die Punkteanzahl von 7.500 erreicht ist, hat er überhaupt keinen Anspruch. Ab Erreichen der Punkteanzahl von 15.000 - hier sind auch die nach erstmaliger Zuerkennung des (wenn auch nur halben) Altersversorgungszuschusses weiter akkumulierten Punkte zu berücksichtigen - hat er ab Überschreiten der Summe von 15.000 Punkten einen Anspruch auf Zuerkennung des vollen Altersversorgungszuschusses. Diesbezüglich ist jedoch ein

entsprechender Antrag an die V.A.M. erforderlich; eine automatische Erhöhung des Altersversorgungszuschusses erfolgt nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jeweils der 1. Jänner eines Kalenderjahres als Stichtag für die Berechnung der erforderlichen Punkteanzahl bzw. Zugehörigkeitsjahre herangezogen, wobei lediglich volle Kalenderjahre gezählt werden.

3.4.2. Eine Person die zwar bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält, jedoch weiterhin eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, kann für die Dauer dieser Tätigkeit keinen Altersversorgungszuschuß erhalten, und hat der V.A.M. die Aufnahme einer solchen Tätigkeit daher unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung dieser Tätigkeit ist eine neuerliche Antragstellung auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erforderlich.

3.4.3. Rechtsnachfolger (d.s. Witwe(r)n - diesen gleichgestellt ist ein(e) Mann/Frau (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) der (die) mit der (dem) Wahrnehmungsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 5 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat - und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder)) erhalten 60 % des gemäß diesen Richtlinien zuletzt an den verstorbenen Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrages. Die Höhe der an mehrere Rechtsnachfolger eines Wahrnehmungsberechtigten zuerkannten Beträge darf insgesamt 60 % des Altersversorgungszuschusses, wie er an den Wahrnehmungsberechtigten zuletzt bezahlt wurde, nicht übersteigen.

3.4.4. Unbeschadet des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen ist für den Bezug der Witve(r)nversorgung ein besonderer Vorstandsbeschluß zwecks Zuerkennung erforderlich, wenn ein Wahrnehmungsberechtigter, der bereits einen Altersversorgungszuschuß erhält, eine Ehe (Lebensgemeinschaft) eingegangen ist, sofern der Wahrnehmungsberechtigte bereits einmal verhehelicht war, zur Zeit der Eheschließung (Eingehen der Lebensgemeinschaft) das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte und die Ehegattin (der Ehegatte/Lebensgefährte) um mehr als 20 Jahre jünger ist.

3.4.5. Änderungen des Familienstandes wirken sich auch auf die Höhe eines bereits zuerkannten Altersversorgungszuschusses aus, wie folgt:

3.4.5.1. Bei Wiederverhehelichung/erstmaliger Verhehelichung/erstmaligem oder wiederholtem Eingehen einer Lebensgemeinschaft nach erstmaliger Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erfolgt eine Erhöhung des Altersversorgungszuschusses (von dem für Alleinstehende zur Anwendung gelangenden Betrag auf jenen für Ehepaare/Lebensgefährten) nur auf Dauer der Lebenszeit des antragstellenden Wahrnehmungsberechtigten; Rechtsnachfolgern steht in diesen Fällen kein Anspruch nach Ableben des Betreffenden zu.

3.4.5.2. Entsprechend sind Änderungen des Familienstandes durch Scheidung/Trennung/Tod eines ursprünglich den erhöhten Altersversorgungszuschusses bewirkenden Partners des Altersversorgungszuschussempfängers durch eine entsprechende Reduzierung des Altersversorgungszuschusses zu berücksichtigen.

3.4.5.3. Verstirbt ein Wahrnehmungsberechtigter vor Erlangen der für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere des Lebensalter von 65 (Mann) bzw. 60 (Frau) Jahren) so hat der hinterbliebene Ehegatte/Lebensgefährte/Waisen die Möglichkeit zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene die Voraussetzungen erfüllt hätte, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein solcherart zuerkannter Altersversorgungszuschuß bemißt sich der Höhe nach wie jener für einen Rechtsnachfolger.

3.4.5.4. Stellt ein in Lebensgemeinschaft mit einem Partner lebender Wahrnehmungsberechtigte einen Antrag auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses wird ihm der für Ehepaare anwendbare höhere Betrag nur dann von Beginn an zuerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest 5 Jahre bestanden hat. Sind die 5 Jahre zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erhöhung nach Erreichen der 5 Jahre.

3.4.6. Eine Auszahlung an einen Rechtsnachfolger erfolgt (außer bei Waisen) im übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits eine Eigen-Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Bezieht der Rechtsnachfolger im Zeitpunkt des Ablebens des Wahrnehmungsberechtigten noch keine solche Pension, kann er zum (späteren) Zeitpunkt seines Eintrittes in die Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuß beantragen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich dann nach dem zuletzt an den Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrag.

3.4.7. Der Bezug des Altersversorgungszuschusses für Rechtsnachfolger erlischt mit deren Tod oder mit deren Wiederverhehlichung bzw. Eingehung einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3.4.8. Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt monatlich im vorhinein, zwölfmal pro Jahr.

4. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien

4.1. Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung teilweise ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, daß sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Wahrnehmungsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Die Höhe des für ein (Versicherungs)Jahr höchstens zu refundierenden Betrages ist vom Vorstand für jedes Jahr festzulegen.

4.2. Wurde bereits einmal ein schriftlicher Antrag genehmigt, kann die jährliche neuerliche Antragstellung durch die bloße Übersendung der betreffenden Prämienzahlungsbestätigungen ersetzt werden.

4.3. Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei die jährlich von dem Wahrnehmungsberechtigten auf diese Polizze bezahlten Beträge durch

entsprechende Belege (schriftliche Bestätigung der Versicherung) nachzuweisen.

4.4. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

5. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)

5.1. Wahrnehmungsberechtigten können in bestimmten, begründeten Fällen (einmalige oder laufende) Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden.

5.2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit. Keinesfalls zählen hierzu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

5.3. Art und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

5.4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der V.A.M. erhält, gewährt werden.

5.5. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

6. Altersversorgungszuschuß ehrenhalber

Über Beschluß des Vorstandes können an Personen, die sich besondere Verdienste um die V.A.M. erworben haben Altersversorgungszuschüsse zuerkannt werden. Der Anspruch auf Altersversorgungszuschuß ehrenhalber ist persönlich und steht daher Rechtsnachfolgern (vgl. Punkt 3.4.3.) nicht zu.

VAM/A:SKE1
8.2.1995

Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995

-Kulturelle Einrichtungen-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen).

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden,

wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Förderungsarten

3. 1. Fortbildung und Ausbildung

3.1.1. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der Teilnahme an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops etc.) ersetzt werden.

3.1.2. Zahlungen können hier insbesondere auch an (natürliche und juristische) Personen erbracht werden, die nicht Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind. Solche Personen müssen jedoch von einem Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. vorgeschlagen werden.

3.1.3. Art und Höhe des Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

3.2. Verbandsförderung

Im Rahmen der Verbandsförderung können Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, die nach ihren Statuten vor allem die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten

der V.A.M. vertreten oder sonst in deren Interesse oder ganz allgemein im Interesse des österreichischen Filmschaffens tätig werden, unterstützt werden.

3.2.1. Anträgen um Verbandsförderung sind beizuschließen:

- Statuten;
- Liste der Funktionäre (Organe);
- aktueller Mitgliederstand;
- Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß des letzten Geschäftsjahres;
- Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten (Verbands)Aktivitäten im laufenden und im kommenden Jahr;

3.2.2. Art und Höhe der jeweils gewährten Zuschüsse sind im Einzelfall festzulegen.

3.3. Zuschüsse für Rechtsberatung

Wahrnehmungsberechtigte können über Antrag Zuschüsse zu den Kosten einer Rechtsberatung bzw -vertretung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist jeweils im Einzelfall festzulegen.

3.4. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

In diesem Rahmen können Mittel für Zwecke vergeben werden, deren Verfolgung den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M., bzw. dem österreichischen Filmschaffen im allgemeinen, dienen, wie z.B.:

- 3.4.1. 1. Führung (Finanzierung) von Testprozessen;
- 3.4.1. 2. Förderung der Herstellung und Verbreitung filmspezifischer Publikationen;
- 3.4.1. 3. Förderung der Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Publikationen;
- 3.4.1. 4. Pirateriebekämpfung;
- 3.4.1. 5. Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege;
- 3.4.1. 6. Erarbeitung von Musterverträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 3.4.1. 7. Grundlagenforschung;
- 3.4.1. 8. statistische Aufbereitungen;
- 3.4.1. 9. Gutachten;
- 3.4.1.10. Förderung der Auslandsbeziehungen des österreichischen Filmes;
- 3.4.1.11. Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen;

3.4.2. Den Anträgen muß jeweils eine Projektbeschreibung, eine Kalkulation über die Gesamtkosten, eine Information über die durchführende Stelle, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hierfür schon Zusagen vorliegen, sowie ein Finanzierungsplan angefügt sein.

3.4.3. Insbesondere sollen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen gefördert werden, die die Infrastruktur des österreichischen Filmschaffens stärken. Ganz allgemein können und sollen Förderungsmaßnahmen gesetzt werden, die die künstlerische Kreativität österreichischen Filmschaffens im Rahmen der Herstellung und der Auswertung von audiovisuellen Werken im In- und im Ausland fördern.

VAM/A:SKE2
8.2.1995

Richtlinien
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)
vom 1. März 1995

-Herstellförderung-

1. Allgemeines

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden.

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung der Förderung begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2. 4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung der Förderung nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Herstellförderung

3. 1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuschuß von Mitteln zur Abdeckung eines Teiles der Herstellkosten für eigenproduzierte österreichische Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen in Österreich zu stärken. Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der inländischen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen des ÖFI geschieht, erreicht werden. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Die bei der Herstellung des Filmes organisatorisch oder künstlerisch entscheidungsberechtigten Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern bestehen. Eine Endfassung des Filmes muß, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden. Weiters muß der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht werden. Sämtliche zur Produktion des Filmes erforderlichen (technischen) Arbeiten, wie Kopierwerksarbeiten etc, sind, sofern eine qualitativ ausreichende Durchführung der Arbeiten in Österreich möglich und wirtschaftlich ist, in Österreich durchzuführen.

3. 2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

3. 3. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 12, jedoch nicht mehr als 45 Minuten Länge. Die Gesamtherstellkosten dürfen nicht höher als öS 980.000,-- sein, wobei der Eigenanteil des Förderungswerbers mindestens 20% der Herstellkosten betragen muß. Als Eigenanteile gelten Rechtevorverkäufe, Vertriebs/Verleihgarantien, bewertete Eigenleistungen sowie Fremdmittel. Überdies muß der Film sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses erfüllen. Weiters darf der Produzent die ihm zustehenden (Werk)Nutzungsrechte nur in dem für die Auswertung des Filmes notwendigen Ausmaß an Dritte, wenn möglich jedoch nicht ausschließlich (insbesondere hinsichtlich des Rechtes der Vervielfältigung), übertragen. Keinesfalls dürfen jedoch zum Zwecke der Verwertung des Filmes sämtliche Rechte an dem Film (insbesondere pauschal) an Dritte übertragen werden.

3. 4. Förderungszuschüsse können, abgesehen von den sonstigen nach diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen, nur an Filmproduzenten, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung für die Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen sind, zuerkannt werden.

3. 5. Die Höhe des von der V.A.M. gewährten Zuschusses wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) zuerkannt und ist für jeden Wahrnehmungsberechtigten insgesamt (dh kumulativ nach den Punkten 3.5.1. und 3.5.2.) mit öS 700.000,-- pro Jahr begrenzt, wobei:

3.5.1. für die Herstellung sonstiger Kurzfilme jeder Wahrnehmungsberechtigte pro Jahr Zuschüsse für höchstens zwei Filme, in Höhe von bis zu öS 350.000,-- pro Film, erhalten kann; der Betrag von S 350.000,- gilt für Filme mit 15 Minuten Spieldauer; für kürzere Filme gelten entsprechende aliquote (geringere) Beträge, wobei angefangene Minuten als ganze Minuten gelten; für längere Filme können pro angefangene weitere Minute öS 12.000,-- gewährt werden, wobei der insgesamt für einen Film gewährte Betrag höchstens öS 700.000,-- betragen darf;

3.5.2. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstigen Voraussetzungen, für Projekte (Folgen) die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

3. 6. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, über Aufforderung, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 3.10.3.), bekanntzugeben.

3. 7. Der Förderungszuschuß darf nur zur Deckung der durch das im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, daß die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller

sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden behält sich die V.A.M. ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahlter Beträge vor.

3. 8. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch einen weiteren Förderungszuschuß abgedeckt werden.

3. 9. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

3.10. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

- 3.10.1. Arbeitstitel des Filmes;
- 3.10.2. Drehbuch oder drehreifes Konzept oder Treatment;
- 3.10.3. Kalkulation auf der Basis des Kalkulationsblattes, der Kalkulationsübersicht, des Kalkulationssummenblattes (Seiten A, B u. C) sowie die detaillierten Kalkulationsblätter für die Herstellung von Filmwerken ausgenommen Kinolangfilmen und Werbefilmen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, in der jedoch kein Gewinn sowie keine Überschreitungsreserve enthalten sein darf. Die Handlungskosten sind überdies mit höchstens 7,5 % der Herstellkosten begrenzt.
- 3.10.4. Finanzierungsplan einschließlich des Nachweises über die Beibringung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 % der kalkulierten Herstellungskosten;
- 3.10.5. Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten (Verwertungsplan), entsprechende Verwertungsverträge sind, soweit vorhanden, beizulegen;

3.11. Als Nachweis für die den Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine VHS-Kassette des Filmes bei der V.A.M. für Archivzwecke zu hinterlegen.

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

Frank Rapp Jochims



Bundeskanzleramt
Sektion für Kunstangelegenheiten
Abteilung II/3

Schottengasse 1
1014 Wien

ÖSTERREICHISCHE
URHEBERRECHTS -
GESELLSCHAFT
FÜR BILDENDE KUNST
FOTOGRAFIE UND
CHOREOGRAFIE

MEMBRE DE LA CISAC
(CONFEDERATION
INTERNATIONALE DES
SOCIETES D'AUTEURS
ET COMPOSITEURS) ET
DE L'EVA (EUROPEAN
VISUALARTISTS)

Im voraus per FAX (Hr Mag. Hörhan 53113/Dw 7538)
Wien, 21.03.2003

Betrifft: **GZ 200.003/054-II/3/2003**
Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 UrhG-Nov 1980
Leerkassettenvergütung

hiermit geben wir unseren Bericht über die **Einnahmen der Leerkassetten-Vergütung-Video im Jahre 2001**

	ATS	€
1) Einnahmen 2001 (exkl. Mwst)	1.039.942,71	75.575,58
- 5% Verwaltungsaufwand	51.997,14	3.778,78
	987.945,57	71.796,80
51% Zuweisung an SKE Fonds lt. UrhG	503.852,24	36.616,37
2)		
a) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.2000	0,--	0,--
b) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.2001	108.378,50	7.876,17

3) Verwendung der Einnahmen 2001

	ATS	€
a) <u>kulturelle Zwecke</u>		
<i>Ausstellungsraum Artefakt</i> (Miete, Energie, Instandhaltung, Versicherung, Abschreibung, Telefon, sonst. Aufwand)	356.885,87	25.935,91
 b) <u>soziale Zwecke</u>		
	ATS	
<i>Bildankauf L.Gartner</i>	3.133,33	
<i>Katalogankauf G.Kraus</i>	5.454,54	
<i>Ausstellungsförderung I.Kienast</i>	10.000,--	
<i>Unterstützung wg Erkrankung R.Furrer</i>	20.000,--	
	38.587,87	2.804,29
	395.473,74	28.740,20
	ATS	€
Stand 1.1.2001	0,--	0,--
51% Zuweisung SKE 2001 (wie Seite 1)	503.852,24	36.616,37
abzüglich Verwendung der Einnahmen lt.Punkt 3)	395.473,74	28.740,20
Stand 31.12.2001	108.378,50	7.876,17

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Karin Lobentanz
Geschäftsführerin

Prof.Dipl.Graph.Walter Strasil
Präsident
e.h.

SKE-Verwendung
1.1.-31.12.2001

SKE - Ausgaben 2001

Datum Re Eingang	AntragstellerIn	Betreff	Betrag excl. Ust
09.02.01	Steirer Mika	Beratung bezüglich KūSozVers	7.870,00
09.01.01	Manz	Urheberrechtsgesetz	1.421,18
29.01.01	KomDat (Steinmaurer)	Programmanalyse	30.000,00
01.02.01	Österr. Vereinigung f. Rechtsschutz	Beitrag 2001	1.000,00
07.02.01	Höhne in der Maur	Beratung von Bezugsberechtigten	6.746,67
13.02.01	Prof. Walter	Schiedskommission	53.406,00
13.02.01	Prof. Walter	Schiedskommission	308,00
16.02.01	Prof. Dittrich	Schiedskommission	53.406,00
16.02.01	Prof. Dittrich	Schiedskommission	154,00
19.02.01	Ruckenbauer	Fachliteratur	224,55
01.03.01	Rosset Pierre	SWISSPERFORM	3.625,37
02.03.01	Medien & Recht	Fachliteratur	1.636,36
08.03.01	Dr. Mair	Schiedskommission	12.500,00
12.03.01	Dr. Feichtenberger	Schiedskommission	53.406,00
13.03.01	Rosset Pierre	Bankspesen	200,00
13.03.01	Filmarchiv Austria	Zuschuss zu Aktivitäten	50.000,00
13.03.01	Diagonale Filmfestival	Zuschuss zu Festival 2001	146.200,00
13.03.01	Austrian Directors ADA	Zuschuss zu Jahresaktivitäten	50.000,00
14.03.01	Institut f. Urheber u. Medienrecht	Mitgliedsbeitrag 2001	2.532,79
15.03.01	Heymanns Verlag	Fachliteratur	1.334,78
26.03.01	FH Salzburg	Zuschuss zu Filmakademieaktivitäten	25.000,00
26.03.01	Scheugl Hans	Lebenskostenzuschuss	30.000,00
28.03.01	Manz	Fachliteratur	130,91
30.03.01	Satyr	Fachliteratur	523,36
30.03.01	Rosset Pierre	Bankspesen	200,00
01.04.01	Dr. Auer	Schiedskommission	66.777,00
03.04.01	Dr. Höhne	Beratung von Bezugsberechtigten	4.451,00
19.04.01	Dachverband	Zuschuss ORF-Gruppe	14.521,00
07.05.01	Morawa	Fachliteratur	493,64
15.05.01	Dr. Höhne	Beratung von Bezugsberechtigten	2.083,33
18.05.01	FAK - Studentinnenfilmfestival	Förderung	35.000,00
21.05.01	ARTIS	Bankspesen	200,00
28.05.01	Satyr	Fachliteratur	817,91
05.06.01	Dr. Loacker	Restzahlung SKE	5.000,00
07.06.01	AFC - Austrian Film Commission	Mitgliedsbeitrag 2001	7.000,00
11.06.01	Dachverband	Jahressubvention 2001	600.000,00
12.06.01	Urbanek	Lebenskostenzuschuss	30.000,00
12.06.01	Gerhardt-Dahlke	Lebenskostenzuschuss	30.000,00
13.06.01	Österr. Gen. Verband	Mitgliedsbeitrag 2001	11.008,24
20.06.01	AEA - Austrian Editing	Jahressubvention	45.000,00
25.06.01	AAC - Kameraverband	Jahressubvention	45.000,00
25.06.01	Filmregisseure Österreichs	Jahressubvention	45.000,00
25.06.01	Filmschauspielerverband	Jahressubvention	45.000,00
25.06.01	Regisseure - TV	Jahressubvention	45.000,00
29.06.01	Verband Ausstatter	Jahressubvention	45.000,00
11.07.01	AAC - Kameraverband	Zuschuss zu Folder	10.000,00
12.07.01	Musterprozess - Dr. Noll	ÖSTIG	114.452,00

SKE-Verwendung
1.1.-31.12.2001

Datum Re Eingang	AntragstellerIn	Betreff	Betrag excl. Ust
12.07.01	Musterprozess - Dr. Noll	ÖSTIG	-27.069,17
12.07.01	Musterprozess - Dr. Noll	ÖSTIG	-21.300,58
12.07.01	Musterprozess - Dr. Noll	ÖSTIG	-8.906,25
12.07.01	Musterprozess - Dr. Noll	ÖSTIG	-114.472,00
13.08.01	ÖGV	Beitrag 2001	11.008,00
28.08.01	Manz	Fachliteratur	877,91
04.09.01	Interfides	Info KüSozVers	4.500,00
11.09.01	Manz	Fachliteratur	452,00
11.09.01	CISAC	Mitgliedsbeitrag 2001	3.146,57
19.09.01	Musterprozess - Dr. Noll	OESTIG	58.440,00
03.10.01	VBK	Kostenbet. SchiedsK-WKÖ	5.000,00
10.10.01	Satyr	Fachliteratur	255,00
07.11.01	Medien & Recht	Fachliteratur	1.177,27
16.11.01	Bra Sylvia	Lebenskostenzuschuss	30.000,00
16.11.01	Satyr	Fachliteratur	150,00
23.11.01	Satyr	Fachliteratur	238,18
23.11.01	Verband Filmregisseure - Checkpoint Media	Zuschuss zu Erstellung Homepage	30.000,00
23.11.01	DOK.at	Zuschuss zu Tätigkeit	30.000,00
23.11.01	Diagonale Filmfestival	Zuschuss zu Festival 2002	150.000,00
23.11.01	DVF - ORF-Gruppe	Zuschuss zu Tätigkeit	30.000,00
23.11.01	AAC - Kameraverband	Zuschuss zu Tagung "Urheberrecht für Kameralaute"	30.000,00
30.11.01	Österr. Vereinigung für Urheberrecht	Mitgliedsbeitrag 2001	1.000,00
12.12.01	Hermes Phettberg	Lebenskostenzuschuss	30.000,00
	Gesamt		1.978.127,02



Herrn Ministerialrat
Dr. Werner Hartmann
Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 17. Juni 2002
CbVGR450

GZ 22751/IV/3/87

**Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates
vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Berichte möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 2001 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus dem Titel Ton- und Videobänder (inkl. 3SAT), die dem ORF zugeflossen sind, das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55,9 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video.

auf € 1,204.537,35

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden vom ORF zweckgewidmet € 283.580,00
aufgewendet

Im Rahmen des Filmförderungsfonds wurden vom ORF zweckgebunden nachfolgend genannte Projekte anteilig gewidmet:

"Auf allen Meeren"	1,32 %	€ 12.156,64
"Jedermanns Fest"	2,24 %	€ 20.629,44
"Daydream Nation"	1,87 %	€ 17.221,90
"Die drei Posträuber"	0,62 %	€ 5.709,93
"Hundstage"	10,69 %	€ 98.450,34

- 2 -

"Homemad(e)	1,08 %	€ 9.946,34
"Die Gottesanbeterin"	11,44 %	€ 105.357,52
"Wir leben ewig"	0,81 %	€ 7.459,75
"Heimkehr der Jäger"	0,35 %	€ 3.223,35
"Geheimnis der Sherpas"	4,79 %	€ 44.113,86
"Der Umweg"	0,39 %	€ 3.591,73
"Mein Boss bin ich"	3,89 %	€ 35.825,24
"Schwimmer in der Wüste"	3,77 %	€ 34.720,09
"Gelbe Kirschen"	0,48 %	€ 4.420,60
"Lovely Rita"	2,15 %	€ 19.800,58
"She, Me and Her"	14,73 %	€ 135.657,02
"Drei Sterne"	3,94 %	€ 36.285,72
" Normale Zeiten"	0,38 %	€ 3.499,64
"Vienna"	3,29 %	€ 30.299,50
"Die Klavierspielerin"	12,40 %	€ 114.198,71
"Vollgas"	5,07 %	€ 46.692,54
"Meine Schwester Maria"	4,02 %	€ 37.022,49
"No Go"	10,28 %	€ 94.674,42

Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktionen.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK



Dr. Rainer Fischer-See
Vorsitzender des Vorstands

VDFS
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
DER FILMSCHAFFENDEN
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

A-1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (+43-1) 504 79 71 e-mail: vdfs@EUnet.at

Herrn
MR Mag. Johannes Hörhan
Bundekanzleramt - Kunstsektion
Schottengasse 1
A-1010 Wien4

Wien, am 8.7.2002

Per E-Mail

Leerkassettenbericht VDFS 2001

Sehr geehrter Herr Mag. Hörhan,

Wir übermitteln Ihnen eine Aufstellung über die Zuflüsse zu den SKE Jänner 2001 bis Dezember 2001 sowie der SKE-Auszahlungen 1.1.-31.12.2001.

Die Grundsätze der SKE-Verteilung der VDFS (übermittelt mit Brief vom 29.6.1999) sind unverändert geblieben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Dillenz

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Für den Bereich der Filmverwertungsrechte ist anzumerken, dass im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der UrhG-Nov 1994 die Gründung einer Verwertungsgesellschaft für Filmschaffende (VDFS) erfolgt ist. Auf Grund der UrhG-Nov 1996 erhält die VDFS ab 1.4.1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM.

Weiters ist als zusätzliche Verwertungsgesellschaft, die an den Einnahmen der Leerkassettenvergütung partizipiert, die "Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton" zu nennen, die im Prinzip eine Spezialverwertung im Bereich der Musikvideos im organisatorischen Rahmen der LSG, Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten-GesmbH, betreibt.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern insgesamt für Bereiche möglicher Werknutzungen, in welchen eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedanken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen

Wie schwierig gelegentlich die Vorschau der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung zur Einnahmenschätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuß hat damals die Auffassung vertreten, dass die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich S 10 Mio. nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von S 6.5 Mio. auf über S 132 Mio. im Jahre 1990 gestiegen.

Seither sind sie allerdings kontinuierlich bis zum Jahre 2001 auf S 99,1 Mio zurückgegangen. Von diesen Einnahmen ist abzüglich sehr unterschiedlicher Verwaltungs-kostenanteile der überwiegende Anteil für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Die Zuführung der Mittel an die SKE der Austro-Mechana erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 2001 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2000 zugeführt

Die unerwartete Höhe der Einnahmen insgesamt, die zum Ausdruck bringt, wie sehr seit der UrhG-Nov 1980 die Möglichkeiten zur privaten Überspielerung gestiegen sind, hat zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderem zur Urheberrechtsgesetznovelle 1989 veranlaßt haben.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen bietet immerhin für einige Kunstsparten neue Möglichkeiten für eine selbstverwaltete Förderung sozialer und kultureller Anliegen. Diese sind allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten und den spezifischen Verwertungsmöglichkeiten naturgemäß äußerst ungleich gestaltet. Als Beispiel möge nur der Vergleich der Einnahmen der Austro-Mechana von brutto S 32,7 Mio. (Stand 2001) für die Bereiche Audio und Video mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von S 990.000,-, die nur im Bereich Video partizipieren kann, herangezogen werden.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobenen Vergütung sollen anschließend zusammengefasst, nach den einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert, werden.

Verwertungsgesellschaft AUSTRO-MECHANA

Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2001 werden mit S 32,7 Millionen angegeben. Der überwiegende Teil (51 %) wurde für Ausgaben im Jahre 2001 zugewiesen und betrug S 15,4 Millionen. Die Kosten der Einhebung werden mit S 928.000,- angegeben. An Finanzerträgen kamen für 2001 S 545.000,- hinzu.

Das Widmungskapital zum 1.1.2001 betrug S 16,7 Mio, verwendet wurden S 14,8 Mio

Seit dem Jahre 1998 findet zwischen den beteiligten Gesellschaften eine Neuaufteilung der Erträge statt. Dabei ist der Anteil der Austro-Mechana sowohl im Audio- als auch im Videobereich deutlich reduziert worden (49 % zu 43 % bzw. 28,7 % zu 24,1 %).

Die Verwaltung der SKE geschieht unter der Verantwortung des Vorstandes der Verwertungsgesellschaft durch den Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse. Das Büro der SKE hat im Berichtsjahr 275 Anträge behandelt, davon wurden für 159 Projekte kulturelle Förderungen vergeben. Die überwiegende Mehrheit der sozialen Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro geprüft und direkt erledigt. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. 2001 wurden 131 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Entscheidungen über „Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung“ und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuß für soziale Einrichtungen.

Das Jahresbudget für 2001 wurde in der Höhe von S 13,1 Millionen (2000 S 12,9 Mio) festgelegt. Der Grund hierfür lag darin, dass, wie schon ausgeführt, der Einnahmenrückgang bei den analogen Audio- und Videobändern erstmalig durch die Verkäufe von beispielbaren digitalen Trägern und der Daten CD-R/RW kompensiert wurde. Das Gesamtverhältnis zwischen allen sozialen Zuschüssen und den Kulturförderungen im Jahre 2001 konnte mit 59 : 41 festgelegt werden.

Im Bereich der sozialen Einrichtungen gibt es Zuschüsse zur Existenzsicherung, weiters Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung, zur Krankenversicherung, zur Pensionsversicherung. Weiters sieht das Regulativ der Austro-Mechana die Gewährung sog. Alterspensionen und Altersausgleiche für Urheber und Musikverleger vor.

Die Zahl der betroffenen Urheber im Bereich der Altersversorgung beträgt 101 Personen. Alterspensionen werden an 17 Musikverleger ausbezahlt. Ob und inwiefern dieser Personenkreis auch Zahlungen der Verwertungsgesellschaft AKM erhält, kann mangels Berichtspflicht dieser Gesellschaft, die an der Leerkassettenabgabe nicht beteiligt ist, nicht festgestellt werden. Es könnte jedoch angenommen werden, dass

zwischen diesen beiden Gesellschaften im Falle entsprechender Vereinbarungen gewisse Synergieeffekte im Bereich der sozialen Leistungen möglich wären. Andererseits muss festgehalten werden, dass die von den jeweiligen Gesellschaften erzielten Einnahmen im Bereich der Privatautonomie unter dem Schutz des Grundrechtes auf Privateigentum vergeben werden.

Im kulturellen Bereich wird das Budget für die Bereiche „allgemeine Förderung“, „Förderung der Unterhaltungsmusik“, und „Förderungen der ernsten Musik“ aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel zwischen Unterhaltungsmusik und ernster Musik beträgt weiterhin 60 : 40.

Die schon bisher beachteten Kriterien bei der Projektförderung wie z.B. die Situation der freischaffenden Komponisten und Textautoren, die Nutzung innovativer Techniken und moderner Medien, spartenübergreifende Charakteristika der Projekte und die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Sparten des musikalischen Schaffens und der Präsentationsformen gelten nach wie vor.

Neben einzelnen Projekten werden auch Organisationen gefördert, wenn sie die wirtschaftlichen und / oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten vertreten. Die Förderung ist subsidiär, weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurden S 5,4 Millionen (S 5,1 Mio 2000) aufgewendet, davon S 2,1 Millionen (S 1,9 Mio 2000) für Projekte der ernsten Musik und S 3 Mio (S 2,9 Mio 2000) für Projekte der Unterhaltungsmusik.

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus 1992 unterliegen selbständige Komponisten, wie schon bisher ausübende Musiker, der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 ASVG.

Komponisten sind daher pflichtversichert in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er beide Anteile selbst zu entrichten.

Der Gesetzgeber hat mit der Beschlussfassung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes darauf Rücksicht genommen, dass mit 1. Jänner 2001 alle Kunstschaffenden als sog. „Neue Selbständige“ voll versicherungspflichtig sind. Für sie ist daher die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig. Inhaltlich wird die Pensionsversicherung freischaffender Künstler unter gewissen Voraussetzungen mit monatlich ATS 1000.--/jährlich mit ATS 12.000.-- gefördert.

In dem hier beobachteten Kunstbereich gibt es daher für den sozialen Bereich folgende Finanzierungsquellen:

Die Verwertungsgesellschaft AKM nach autonomer Regelung, die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana im Rahmen der SKE, die sogenannte SFM - soziale Förderung Musikschafter -, die Förderung des BKA in Verbindung mit dem Künstler-Sozialversicherungsfonds ab 1.1.2001 und schließlich auch die Förderungsmöglichkeiten der Bundesländer.

Die SFM, Soziale Förderung Musikschafter, welche in Personalunion mit den SKE der Austro-Mechana geführt wird, fördert zusätzlich Zuschüsse zur Pflichtversicherung sowohl der Interpreten, als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke. Zuschüsse von beiden Stellen sind jedoch ausgeschlossen.

Für den musikalischen Bereich insgesamt kann daher angenommen werden, dass ein erheblicher Teil der Aufwendungen für soziale Zwecke aus dem Bereich "selbstverdienter Einnahmen" stammt und die öffentliche Hand durch die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich namhaft erweitert wird.

LITERAR-MECHANA – Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

Dem Rechnungskreis SKE wurden aus der Leerkassettenabgabe brutto S 5.1 Millionen zugeführt, die Verwaltungskosten haben 7,5 % betragen.

Obwohl der Gesetzgeber bei der Einführung der Reprographieabgabe anders als bei der Leerkassettenabgabe eine soziale und kulturelle Widmung nicht vorgesehen hat, hat sich die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana entschlossen 10 % dieser Abgabe, das waren S 4,7 Mio brutto, ebenfalls den SKE zuzuführen. Der überwiegende Teil der Reprographieabgabe, nämlich 90 %, das sind nunmehr rund S 42 Mio brutto wird individuell verteilt. Die Gesamterträge aus der Reprographievergütung belaufen sich auf S 46,8 Mio. Den Differenzbetrag teilen sich Verwertungsgesellschaft bildende Kunst und Musikedition.

Das für 2001 insgesamt für soziale und kulturelle Ausgaben zur Verfügung stehende Budget belief sich auf netto S 10,9 Millionen (im Jahr vorher S 9,6 Millionen).

Insgesamt kann die Verwendung dieser Einnahmen im sozialen und kulturellen Bereich der Literatur als eine Ergänzung der staatlichen Förderungsmaßnahmen betrachtet werden. Laut Kunstbericht 2000 betragen die Förderungsmaßnahmen des Bundes im Jahre 2000 für den Bereich Literatur S 129 Millionen.

Jener Teil der Einnahmen, der für soziale Zwecke eingesetzt wird (das sind einmalige Unterstützungen, Krankenversicherungsbeiträge, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Lebensversicherungen) beläuft sich auf S 3,2 Millionen und kann im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im sozialen Bereich als relativ bescheiden bezeichnet werden. Diese Aufwendungen werden vorwiegend durch den sogenannten Sozialfonds für Schriftsteller (rechtlich eine Subvention des BKA), der mit S 15 Millionen dotiert war, getragen.

Im Bereich der Verwertungsgesellschaft erhielten 10 Schriftsteller Zuwendungen aus dem Jubiläumsfonds, 3 Schriftsteller Dramatikerstipendien, 74 (früher 76) Schriftsteller einmalige Unterstützungen, 16 Schriftsteller Beiträge zur Krankenversicherung, 6 Schriftsteller Zuschüsse für Rechts- und Steuerberatung sowie 61 (früher 91) Schriftsteller Zuschüsse zu Lebensversicherungen.

Dem sozialen Bereich sind auch noch eine steigende Zahl von Schriftstellerwohnungen in verschiedene Orten zuzuzählen, die den Schriftstellern die besonders wichtige ungestörte Entwicklung von literarischen Projekten erleichtern sollen.

Von den im Jahre 2001 erbrachten Leistungen in der Höhe von S 7.4 Millionen (2000 S 8.4 Mio) sind 60 % dem Bereich der kulturellen Förderung zuzuzählen, 40 % der Ausgaben entfallen auf den sozialen Bereich.

LSG - Leistungsschutzgesellschaft

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50 zu 50 zwischen der LSG - Produzentenverrechnung und der LSG - Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fonds-Mittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch eine unterschiedliche Dotierung des SKE-Fonds der LSG - Interpreten (51 Prozent) und der LSG - Produzenten (75 Prozent). Mit Bezug auf die Interpretenseite sind auch noch die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft ÖSTIG zu berücksichtigen.

Es wurden folgende Richtlinien vorgelegt:

1. Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE - Fonds der LSG - Produzentenverrechnung.
2. Allgemeine Richtlinien der LSG – Interpretenverrechnung/ÖSTIG

Die tatsächlichen Ausgaben im Geschäftsjahr erfolgten im Bereich der Musikförderung im Wesentlichen zur Unterstützung der Tätigkeit verschiedener kleinerer Orchester, div. Sommerakademien und Symposien.

Weiters erfolgte eine Audioförderung für österreichische Produktionen sowie sonstige Förderungen.

Der Hauptanteil der Einnahmen wurde für die Bekämpfung von Musikpiraterie eingesetzt.

VBT – Verwertungsgesellschaft Bild und Ton

Die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton, im wesentlichen als Sondergesellschaft der LSG für die Verwertung der Rechte an Musikvideos gegründet, bringt ihren Rechtebestand zur Geltendmachung der Leerkassettenvergütung in die Verwertungsgesellschaft VAM ein und bezieht über diese Gesellschaft ihren Anteil an der Leerkassettenvergütung

Die Geschäftsführung der VBT erfolgt jedoch in Verwaltungseinheit mit der Produzentenseite der LSG

Auf die im Rahmen der LSG bestehenden Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos wurde bereits hingewiesen. Im Budget der LSG ist für die Audioförderung ein Betrag von S 850.000 ausgewiesen. Der Bereich der Musikvideoförderung scheint aber auch im Bericht der VAM auf, wo der Anteil der VBT für 2001 mit S 730.000,-- angegeben wird.

Gegenüber früheren Berichten, wo die Frage aufgeworfen wurde, ob eine Erweiterung des Kreises der Monopole von Verwertungsgesellschaften durch derartig kleine Betriebe auf Dauer gerechtfertigt werden kann und ob es nicht verwaltungsmäßig sinnvoller wäre, die Agenden der VBT in den Bereich der LSG überzuführen, hat sich eine zusätzliche Aufsplitterung dadurch ergeben, dass der Bereich der Videoförderung im Rahmen der Verwertungsgesellschaft VAM wahrgenommen wird.

ÖSTIG – Österreichische Interpretengesellschaft

Die ÖSTIG wurde 1964 gegründet und ist ein nicht auf Gewinn berechneter Verein, der die ausübenden Künstler vor unerlaubter Festhaltung ihrer Darbietungen auf Bild und/oder Schallträgern sowie vor nicht genehmigten Vervielfältigungen und Verbreitungen solcher Festlegungen schützt bzw. die damit verbundenen Verwertungsrechte treuhändig wahrnimmt.

Für das Jahr 2001 wird der Zugang aus der Leerkassettenvergütung mit S 2,1 Millionen angegeben, die Verwaltungskosten haben S 109.000,-- betragen. Verwendet

wurde S 1 Mio. wobei auf freiwilliger Basis Einnahmen auch aus der Kabel-TV - Vergütung in der Höhe von 10 %, das waren netto S 200.000,-- für die verschiedensten, eher als Klein- und Kleinstsubventionen, zu bezeichnenden Zwecke eingesetzt wurden. Es handelt sich bei den Verwendungen vor allem um die verschiedensten Förderungsbereiche für Organisationen im Musikbereich, gelegentlich auch um die Förderung von kleinen Orchestern; als höchste Ausgabenpost im sozialen Bereich wurden S 300.000,-- für die Aktion „Künstler helfen Künstlern“ eingesetzt

V.A.M. – Verwertungsgesellschaft für audio-visuelle Medien

Anders als im Bereich der Musik, wo die Verwertungsrechte der Urheber und Produzenten gemeinsam in einheitlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, ist im Bereich des Films in den letzten Jahren die Vertretung der Urheberinteressen der Produzenten und der Filmschaffenden jeweils in eigenen Verwertungsgesellschaften (VAM und VDFS) organisiert worden.

Die Umverteilung der Erträge im Bereich der Leerkassettenereinnahmen Video ist vorwiegend zu Lasten der Verwertungsgesellschaften in den anderen Kunstsparten ausgehandelt worden, damit stehen dem Bereich der Produzenten und Künstler in der Filmwirtschaft insgesamt 33,5 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung im Bereich Video zu.

Im Bereich der Produzenten standen noch aus den Vorjahren Mittel in der Höhe von S 17,1 Millionen zur Verfügung. Die mit S 6,7 Millionen bezifferten verbindlichen Zusagen und Zweckwidmungen, die per 1.1.2001 in dieser Summe enthalten sind, wurden nicht näher erläutert. Vom Gesamtbetrag wurden 2001 6,1 (2000 S 5,6) Millionen verbraucht. Ein Betrag von S 318.000,-- wurde an die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton weitergeleitet. Per 31.12.2001 verblieben zur Weiterführung der SKE-Einrichtungen S 6,4 Millionen.

Die Struktur der Mittelverwendung 2001 gliedert sich in soziale Zuschüsse, in kulturelle und sonstige Forderungen.

Der Kreis der Begünstigten ist relativ klein. Im Bereich der Altersversorgungszuschüsse wurden für 20 (19) Empfänger S 4,3 Millionen aufgewendet, an 11 Empfänger wurden Krankenversicherungsprämien in der Höhe von S 263.000.-- refundiert und schließlich an 8 Empfänger Ehrenpensionen in der Höhe von S 740.000.-- gewährt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurde die Präsentation österreichischer Filme im In- und Ausland gefördert. In diesen Rahmen erhält die Austrian Film-Commission mit S 607.000.-- den überwiegenden Anteil.

Namhaft wurden auch Interessenverbände gefördert; darunter an erster Stelle der Verband der österreichischen Film- und Videoproduzenten mit S 650.000.-- Kleinere Förderungen entfielen auf die Nachwuchsförderung und auf die Bewahrung von historischem Filmmaterial des Filmarchivs.

VBK – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

Nach wie vor stehen die Einnahmen dieser Verwertungsgesellschaft aus der Leerkassettenvergütung im Vergleich zur Zahl der über 5000 hauptberuflich tätigen Künstler in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis. Die Einnahmen von rund S 1 Million (netto Zuweisung an die SKE S 504.000.--) reichen nur für die Konzentration auf einige Aktivitäten im sozialen oder kulturellen Bereich.

Hier zeigt sich im Bereich der bildenden Kunst nach wie vor besonders deutlich, dass die staatliche Förderung der Aktivitäten von bildenden Künstlern im In- und Ausland sowie in der Form des Künstlerhilfe-Fonds (als ein namhafter Beitrag des Staates zur Pensionsversicherung der bildenden Künstler) schlicht unverzichtbar bleibt.

Trotz des beengten Budgets leistet die Verwertungsgesellschaft mit der Aufrechterhaltung einer Ausstellungsmöglichkeit für bildende Künstler in der Galerie Artefakt in Wien weiter einen aner kennenswerten Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Chancen bildender Künstler.

VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk

Die VG Rundfunk verteilt die Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung in der Höhe von S 16.3 Mio (2000 13,9 Mio.) anders als andere Verwertungsgesellschaften zu einem größeren Prozentsatz für soziale und kulturelle Zwecke. Sie verwendet nämlich 90 % ihrer Erträge aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55,9% der Erträge aus der Leerkassettenvergütung Video um die SKE zu dotieren.

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden S 4 Mio. aufgewendet. Im kulturellen Bereich hat die VG Rundfunk im Rahmen des Film/Fernsehabskommens 23 Produktionen mit über S 10,6 Mio (9,8 Mio 2000) mitfinanziert.

VDFS – Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender

Nach ihrer Gründung und Teileinnahmen in den Jahren 1997 und 1998 betragen die Ausgaben für SKE 2001 ATS 1,9 Mio.

Die Auszahlungen wurden nach kulturellen und sozialen Verwendungszwecken strukturiert, allerdings wären erläuternde Basisbemerkung wie sie etwa die VG Literatur-Mechana bei Abkürzungen macht für die Zukunft wünschenswert.

Der Grossteil der Ausgaben entfiel auf die Förderung von Interessensverbänden der Filmschaffenden sowie auf Kosten für Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung. Der Bereich der sozialen Zuwendungen lässt weder der Höhe noch der Struktur nach ein System erkennen, das auf einen namhaften Bedarf der Filmschaffenden schließen lässt

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Seitens der durch das Bundeskanzleramt geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, dass beim Vollzug des Systems der Leerkassettenvergütung weder begründete Beschwerden vorliegen, noch Mängel in rechtlicher und finanzieller Hinsicht festgestellt werden konnten.

